Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 31 (1917)

247 (21.10.1917)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-573278</u>

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Intereffen des werktätigen Dolfes

Redaftion und Samplegvedition Beleefte, 76 Bernfprechaufching 58, Rimt Withelmbaben —— Bifiate Utmenftrage 24.

31. Jahrgang.

Büftringen, Sonntag, den 21. Oftober 1917.

Beeresberichte.

(28. Z. B.) Berlin, 19. Oftober, abendel (Autlich.) fablichen Zeil ber flandrifden Frunt und nordöftlich von ions trob fellechten Bettere ftarfer Feuerlampt. — Bom i bisher nichts Reuce.

(B. I. B.) Bien, 19. Oftober. Amtlich wird verlaut-

Deftliger Rriegeicauplas und Albanien: Bei ben öfterreichifch-ungarifden Straften nichts Renco.

Stalienifder Ariegeidauplat:

An der Tiroler und an der Kärntner Aront fam es vor-eiten und gestern au jahlreichen Stellen zu örklichen Römpfen, infere Truppen brochten 300 Gefau gene und Kriegs-erät ein. Am Jongo gewöhnliche Artillerietätigkeit.

Der Chef bes Generalitabes

Ein Ende und ein Anfang.

Böhrend in Bürzburg die deutsche Sozialdemofratie a der Arbeit ist, ihre Julunitsstellung zu feitigen und für omnende Künipfe ich zu rüften, ist m Beich das alle Sostem des Strigstelistaates mit lauten Gegelter zu-omnengebrochen. In diesen Gegensäben liegt eine

lammengebrochen. In diesen beiden Gegenschen kerf eine Meil.

Schon wer den Sesuen des 9. Oktober im Reichetoge
betwohrte, woer sich flar darüber, daß sich ein Schingdtabzwielte. Je snehr Tage und inzwischen von diesem schigdhischweren dies nefolius kromun, delto deutlicher, nam
wöchte logen plostlicher und bandgreiflicher tritt die gange
Größe der Rieberlage uns entgegen, die Serr Richoelts
dem von ihm verköpreten System an diesem Tage beigebrach bat. Es war ein Riidfoll in die schlammiten Krafkien des Bolizeistaates aus der Zeit der Ausnahmegeletund der Geinnungsschmiftelet. Bit ichteienden, nicht flor
ausgesprochenen, aber doch genügend sentsichen Serdächtigungen eine Bortei außerbald des gemeinen Röchts
auch flesten, beides zu leugen, die Serdächtigungen
wie die beadschäftigte Rechtlosmachung welche werten der
den bei beadschiftigte Rechtlosmachung welche eine Bortei ansperifer idneller die allgemeinen Enmoathien zuführen konnte.

Den Kageriete inn der die die die eine eine Geneichen den
Den Kagerieter inn der die die die geneine Katung
entgieben und dem Angegrifenen schneller die allgemeinen
Dympathien zuführen konnte?

Millein die Zeiten von 1878 wiederholen fich nicht. GeMillein die Zeiten von 1878 wiederholen fich nicht.

Reichstag nabm am 19. Juli die Gußerpolitische Intiative in die Hand, am 9. Oftober
die inn en volitische. — Die Bolfsvertreium botte
olle Kände voll zu tun, um die zobliosen imd im Kriege ams
betonders gesährlichen Dummbeiten der Regierungsvertreier is aut es ging mieder einzurenten, dier der Roll
Zimmermann, dort der Fall Lugdurg, beute eine Blamage
in Schweben, morgen eine Blamage in Vorwegen. Das
nahm kein Einde. Die größte und die gefährlichte ader war
die des 9. Ofthober. Sie vorwe vom Neichskangler leibt eingesieltet und Seine Erzellenz rudte nicht eher, die das
Benülden, die "Unaddüngigen" als hocherrrüferliche SeifersLeifer des Auslandes binguitellen, leitete er jelber dem
Russande unermeftliche Lienke durch die inppische und
arotest sibertreibende Schilberung der Marinceerfebnörung.
Es gab einen fritische Augenblich in der beutichen
Morine", diesen gang unerhörten Sch prägte nicht Churoill, der englische Nart, iondern Richaelis, der beutsche
Keine des Auslandes uns erhörten Sch prägte nicht Churoill, der englische Nart, iondern Richaelis, der beutscher
Keine des Auslandes uns erhörten Sch prägte nicht Churoill, der englische Nart, iondern Richaelis, der Schrinfeitskuften.

Rein, das mig aufören. Das alte Obrigfeitshytem, das uns in den Arriag mit der gangen Welt hineingebracht bat, ift aufgestande, uns aus ihm wieder berausguführen. Wer is wenig den elementariten Bedürfnissen der Zeit zu veriprechen vermag, wie derr Wichaells, wer noch is jehr die Schenflappen des Vollzeithaates mit sich bermuntagt, abst er glandt, aus dem größten aller Kriege unt bezausgufommen, menn er wieder zu Ausnahmenseisten greift, sich der deutlichen Ksyrumgestofet, die sich Covour vor der Bennhung den Ausnahmengieben errikten Verwentlichen Ksyrumgestofet, die sich Covour vor der Bennhung den Ausnahmengieben erriktete da, der mog alm Zantensklagen gut sein, aber nicht zum Kanalerposten. Bie will er denn die ungebeuren Broblene meistern, die und geschen den kanalisen, den Weltwicklagen und Vollzeitschaft und Krofonien, den Organisation der Kostsweitskaft und Krofonien, den Dragmisation der Kistierereicung?

Soliswerthaft und Salahputtt, den Kulanzumitur; und Milifaresform?
Au Wilfsburg eingen jeht die Geliter der aufteigenden Salahbungtrafe im diese welthittorischen Krobleme, ban deren Zöfung die Jufunft meters Bolles abdängt, in
Berlin ober fiegt eine Leimmerfeitte, die bureaufratische
Unfähigteit und polizitischer Abernot verlöpfen haben.

Dom Seefrieg. Tarnedobastsangriff auf Düntirden.

(B. J. B.) Berlin, 19. Oftober. (Mutlich.) Uniere Torpede-Streitfrafte griffen in der Racht vom 18. jum 19. Ottober Bunfirchen on und feuerten 250 Sprenggranaten tober Tünftrehen an und feuerten 250 Spreug grau aten unf nache Entiernung gegen die Das en aus nen gen der Feitung. Das Feuer wurde vom den Landbotterien und den auf der Vereliegenden sein dlichen Streitträften, die vom und ebenfalls mit sichtbarem Eriofte bestämbst wurden, erwidert, Gin en glischer Woniter wurde durch drei Torpedotressen das gliechen Poole find bollzöhlig und underdadigt eingelaufen. Die eigenen Boote sind vollzöhlig und underdadigt eingelaufen. Der Chef bes Mbmiralftabes ber Marine.

Die Riedertämpfung des Linjenichilles Slava.

(B. 2. 2.) Berlin, 19. Oftober. (Amtlich.) Rach (18. T. B.) Berlin, 19. Oftober. (Amtlich.) Rach Rieberfämpfung der Butterien auf Berter und Mohn am 18. Oftober durch Linicipaliste und Kreuze unteren Flotte wurden im weiteren zielbewußten Zusammenarbeiten mit dem Here die Aufel Mohn genommen. Teile unteret leichten Teektreilfräfte unterführten dabei den llebergang über den fleinen Sund im Norden. Bei den Kämpfen im Mohnlund hat eines untere Linicipaliste das enffisse Linicaliste flas ab durch Teeffer in der Wasferlinie in ich wert bei chäbig, das es auf flacken Basier nordölltig der Juste die bei der Weiter unter ihr ich wert unter in der Basier verdölltig der Aufen der der der konder Basier nordölltig der Juste da bo da er fläter der Eren die ein ruffisse eine konder Flotte beindet ift auf weiterem Rief-

Der Chei bee Mbmiralftabee ber Marine.

Aus dem Often.

Der ruffifde Bericht.

Die Maximaliften in Mootan

Tie Maximalisten in Mostan.

Stocholm, 19. Ofioder. In Mostan minnt die Haltmyder dortigen maximalistischen Arbeitersdart einen de forguiserregen den Ehorafter an. Bom II. dis 14. Oftoder tanden täglich große Kindhofdungen für einen sofortigen inderen täglich große Kindhofdungen für einen sofortigen freise Andersten abmen etwa 70000 Berionen teit. Die Mostaner Rote Garde verdaltete gabiteiste angeledene Zudmitrielle. Der Sob der Arbeiteischaft ichtet ich vornebmilich aspen Kerensti, dem nam derteiteischaft urfah die vornebmilich aspen Kerensti, dem nam demotratien durch biniser Namber zu entzieben. Die Wassmolisten agstieren, die Kondhoffen zu entzieben. Die Wassmolisten agstieren, die Rosen Giendalmen lehbat für den General fiele L. Die Anarchie greift im annzen konden nach glichteise, die die Ogen der missische Meddungen aus Kichineise, die die Ogen der missische Fieldungen aus Kichineise, die des Ogen der missische Fieldungen und Kichineis, die des Ogen der missische Fieldungen und Kichineis, die des Ogen der missische Fieldungen und Kichineis, die des Ogen der missische Fieldungen und gen ab. in dehen über die Zwedmistische in nach der Beständer die Verlaum und und gen ab. in dehen über die Zwedmistische in nach eines Wassfenstilltandes mit dem Fieldungen eines Wassfenstill

Der Krieg mit Italien.

Signato, 19. Strober. In der lei Signato ercigneten fich un glaubliche Anna, der And gestode alste greift der Man. Con Regierung betrig an. Er versvettet Bislointi der fürzen wollte, fich aber ichtiente Standailsenen. Campana ti. der erft Cod partige Ministerium bireft gu verteidigen.

Der Bürzburger Barteitag.

C. B. Bürgburg, 19. Oftober.

Den Borith führt Im er. Eine grohe Angabl weiterer Be-gruftungsichreiben von allen Fronten ift eingetroffen. Die Borichlagsliften gur Wahl bes Barteivorftundes werben

eingefordert.

Borfitsender Auer: 3ch ftelle Die einmütige und bergliche Su-itimmung bes Varietioges gu diefer Chrung für Gerisch feit. (Erneuter Beifall.)

Erneuter Bestall.
Die Barteilogsberbandlungen werden bei der Debatte über
rie nächten Aufgaben der Gogialdemokratie
Kapitel Amangkagen jottgefelt.
Ahn, Dr. Caeffel-Gartnicht: Rach dem Kriege ist feine
imoagiele Liquidierung eine der nichtigken und famieristen
lafgaben. In eine einem belben zeiger werden mit 120 Millineben Kriegsfäulden beken. Albedd nach dem Krieg beginnt der
Keikenlampt um die Berteilung der Kosten. Ohne riefe
Eingriffe in das lapitalikische Eigentum ist aus Brodlem überhaupt untböden, Kapiten.

Einengiheoreiler koben das auch anerdennt und bereits zuei Borfchäge ausgegebeitet; eine Bermögenöchgabe von durchfantlich Diraz, die 40 Milainere virigen mürde, und eine Erneiterung des Erbrechts des Keiches, die 10 Milainere werigien mürde, und eine Erneiterung des Erbrechts des Keiches, die 10 Milainere werigien und sonortifieren finnte. Es belieben dem moch 65, Williamers mehr aufgebringen; das ift nicht leicht, aber auch nicht untäbbar, wie die Milainers mehr aufgebringen; das ift nicht leicht, aber auch nicht untäbbar, wie die Allbeutigen debaupten. Wast nung mit den Beureicheaus Ausgebrieben und Allbeutigen und Allbeutigen der Alleichen darch und Alleichen der Alleichen darch und Erfüglen der Alleichen der der Alleichen der All

bembelsmeinen. Auch die instriction Eineren methen die nicht nicht einfact ablehnen, iendem auf ihre Ertäglicheit zu präfen die nicht einfact ablehnen, iendem mir aus Ambödens Referoi den Sabe. (Beifall.)

Zübe-Leolan: Rehmen wir aus Ambödens Referoi den Sabernei Allei einer foll mehr über Krieg und Frieden entschein, sondern das Bolt, so daber wir einen podenden Ansphungspuntl sitz unter den mettere ungeregelte Berlorang und Krieden, sondern das Bolt, so daber wir einen podenden Ansphungspuntl sitz unter dereichten Verberungen. Zeigen wer aus Einsons Aefenat, wie eine nechter ungeregelte Berlorang mit ischlichten der der Schole die Krieden der Schole über mißte, und wirt geben die Volls der sogleichten Fromanden. Mit wirt geschen der Krieden der Wisterfach — in deben wie den Mitigen, um im Tourteire mit den Brong wentelle Wegner fieureich au beiteben. (Bed. Beisell.)

Das Echtufwort dat Krii: Benn wir mährend des Krieges die demotoriische Neunodenung durchten des der Kriedensche der Krieden der Wisterfach der Ange unsetzung dem Mit den der der Krieden der Verlauften Accandenung durchfehen, wie ich für gewiß balte, so mirk nach dem Kriege des Geneuerproblem die deberreforende Zunge unsetzung den gegennbertig monachtig den Aberon bereden. Bertaglichen wird der Gegennbertig monachtig den Aberon bereden. Bertaglichen und des Kriegeschien und des Kriegeschien und des Kriegeschien und des Kriegesche füh nach mich absiehen Allein des Kriegeschien und des Kriedenschiensen und des Kr

Min Connebend balt ber Varteitog feine Coutfigung ab

Politifche Mundichau.

Ruftringen, 20. Oftober.

Argenfinien und Deutschland. Die Londoner Morning Bost meldet aus Buenos Aires: Das Miniskerium bat am 15. Oktober den Antrog des Senots auf Abbruch der diplo-mentischen Beziehungen mit Deutschland obgelehnt.

Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe dürfte fich auf 13 bis 14 Williamen befauten. Die genaue Feststellung war noch nicht möglich.

noch nicht möglich.

Roctell gegan bie unerhört hohen Schnelljugs Zuickläge.

Allenderben regen ihd jest die Interessenten, um die unglischlene Angehen bei Stellenderbereneitung auf Einschaften und die Angehen der Weisenbaben dernet des Angehen zur Einschaften Angehen zur Einschaft der Andelten der Schliche Angehen der Schlieben Schliche Angehen der Schlieben der

fenilleton.

Sedin unter den Romaden des Euphrat.*)

thus: Hebin: Banbad-Babulon-Rinive. Feldpoftandgabe 1 Mt. (Leipzig, Brodhaus.)

"I and dem mit Spatimung erbarteten acuen Werte deines Auferbartung feiner Reife durch Mespotamiten und feines Auferbarten in Bogdad, che co die Inglainder bescheten, dos seieben als Boltound zu IN. im Berlog 3. A. Bootdants, Leipzig, urstheim. Der Titel: "An die des die des die Boltound zu IN. im Berlog 3. A. Bootdants, Leipzig, urstheim. Der Titel: "An die des die die des die Metalen die des die Auferbarten der Angeleuchen die Bell Afferiens und Sacheloulens and den genotlissen Zuimmerkälten Babylon, Alfre und Kniese entworteitigen. Wir lommen auf das erkfeitige und der geleiche Buch

Der Frauen antängliche Zeben ihr rach Abichung des Sandels spurlos verichtungen, und ich sonnte num ist und ihre grellfarbige, meteriche Riedung mit Russe betrochten. Bur grellfarbige, meteriche Riedung mit Russe betrochten. Bur den fellen maßeinem Möntel, die gewöhnlich eig dausichiger Bengaürtel um den Leeb hielt, waren noch vorn all osen und lichen ein rotes der meißes weitenartiese Unterfleib wordehummern. Rüße und Arme woren trei. Die Armgeleufe zierten bübliche Silber-oder Bestimgtringe, den Sols wertloß Berlenschnitze. Nor Soar war in starfe Zopie gesiochten, und um den Scheitel dislangen ich stewarze Zurdensicheler. Alle Krauen batten die Unterfliede bestimten henselt, denie des Krauen beiten die Unterfliede bei menalt, denie des Krauen in starfe Zopie gesiochten, und um den Scheitel dislangen ich stewarze Zurdensichen. Alle Krauen des Krättige Blangrin vortrefflich das Dumfelban der Räntel mit dem brongenen Braun der Gesichter. Bober dies Site? Auf dies Frauge antwortelen sie nur: "Das ist den detreber fo Brauch. Einige Krauen triagen Heine braumpschramte Rinder auf dem Rieden oder an der Bruit. Unter den sinngeren sielen mehrere durch erfte, unganflogen Bsilientschöndert auf.

An den weiten Usern des Eusprat genieben dies Romaden eine mbegrenzte Breibeit. Benn die Zebepe rings um das 2001 abgegraf ist, zieden sie mit Belten und Berden zu neuen Beldegründen. Zie fürzen von Schung und Ungesteler, Krauen voie Mönner, jus der ber der Rieden und Berden zu neuen Beldegründen. Zie fürzen von Schung und Linger sieden und sellumpt, boller Rieden und Scheidung ist berödigien und gestellt und Scholbiut und vom Rith des Ragerfeuers geschwissen. Das fünners sie nicht und sein Rieden aus der kanden und Rüchen der an der Ander und gelund; ihre Bedürfnissleistigsteit macht is leichten und bereit und Ednich ihren Scholbiut und vom Rith des Ragerfeuers geschäubigen ihm die ein und trieben ihren Scholbiut und sein der Riede und gestellt und der Rieden und der und kohnen zu den Scholbiut und vom Rith des Rieden und der i

Scherz mit uns.

Zie Zeltricher aus grober, ichnarger Ziegenwolle ruden ont medreren in einer Reide aufgeleilten, jentrechten Stongen, iallen nach beiden Zeiten ob und ind mit Etrichen ichtgemacht. Ziengem ist das Zeit mit Reihigdiindeln umgeben, die als Breumsoletzial benute und immer eineuert berech. Das Zinnere ift durch Könde von Schlinnatien in berichtedene Räume eingefell. Der vornehmite, das Emplongs- und Kontociationsjammer liegt in der Ritte, finfs der Ind if Zehafe und Kölder, rochts Borrathraum und Kilde. Dert bereitete eine olte Grau in einem Zohf ihre dem Zeuer das erreitete eine olte Grau in einem Zohf ihre dem Zeuer das erreitete den olte Grau in einem Zohf ihre dem Zeuer das erreitete die olte Grau in einem Zohf ihre dem Zeuer das erreitschen Westenfung der Romaden; selfener wird ein Alfand und der Scholen der Scholen der Richt und Dereit ist die Saubrachtung der Romaden; selfener wird ein Schaf end der Serbe geordert. Mit die ein dieren Reichtum ind in jehr fehr fonzigun, wie ich am nächten Konter Arbeit ein Ziel gefetz, und ich ließ meine Sabre dei den unse erfahen um ber ficht und ich ließ meine Sabre dei den und en zeite an linken Uter Salten. Ihre Bewohner famen und entagen und begrüßten mit seur einrodiiche Art durch Sandchla. Bit folgten ihrer Einladung und ließen uns in einem der Zeite im Streite um dos Zeuer nieder. das mit flachligen Raienführlichen ge-

wurde, die drauften aufgebäuft waren. Zo oft ein n

einen dreis oder viermal zu bohen Preis, der joden Anndel unmöglich mochte.

Brot Zage höfer hatte ich domit mehr Glüd. Dir woren
on einer Stelle gelandet, die den Romen Oolin führte. Die
neuenten die Arober des Schödinmes. Ihnen gegenüber
ischen die Kambrie-Aroher ihre Beidepläge hoben, und weiter
odwirts am rechten Aler folgte der Steunun Homebe-Jerotich.
Dochgewochsene Männer in braun und meiherenderen, jadöhnlichen Mäntelte nempfingen und mit dem Gruße "SolonTeie erwarteten des diesädizige Oochwolfere erft in vieranTeie erwarteten des diesädiziges Oochwolfere den Hieren sie
Mitte Meit, dann fommen die Admoler von Aleppo dierber, um
die Bolle aufgulaufen. Beit lingendes türftiches Sieher er
tomb ich dier ein produtiges Bettickonnischer; einer der Aroher
ags infort blant und ichnitt mit einem Sied die Beicherle
gag infort blant und ichnitt mit einem Sied die Beicherle
gag infort blant und ichnitt mit einem Bied die Beicherle
Beit under die Sond in des dennehme Blut und malte ein
daar der die Sond in des dennehme Blut und malte ein
daar der die Sond in des die den der Biede
des Bestiers besämtigen und den Schiffer eine allüftiche Folgt
ichnien foll. Mit scherer Sand an der Koher das Sode
entierrate die Gingaweide und gerichmit funftool des Rielfit;
Kett. Riere, Vera und Scher unverden für sich gelege des
Kendelme derer, der ann dendlichen Schimade meiner Beiten
Aussachme derere, der gum abendlichen Schimade meiner Beiten unter Gester und

poping destimmt weren. Mender gur ibren Zelten gurücken die und begeitenden Mender gur ibren Zelten gurückerfebrt maren, machien mehre Leute am Ufer Kener, und num degann ein emitges Kochen und Schworen, Jür mich nurden die Schalanieren am Spieß über der Mint gebraten. Jede Schalfdischtung ist in Alten ein feltigtes Cretanis. Die Reinner dieben länger als gewöhnlich fiben, verzehren ungsamflich Mengen Jeleich, plaudern und fingen und ichveigen obst.

farten aum alten Breis erbalten fönnen. In den parlaman-terfichen Arcifen des preuchichen Landbags wird ertwagen, die Einführung der Lachflöge aum Gegenfund eingebender Er-örterungen zu machen. Man deute in übseordnerinfreisen an eine Italifeltung der Huckläge nach Entlernmaksonen im die Ausschliebung des Nativerfehrs von durchgebenden Schnellufigen.

Zdiweben.

Zahueden.

Zas neus Asdinett. Der Hönig nahm des Entlahungsgefach des Aintisectums Stock an. Das neus Ministerium leistete den ich. Aintisere Stock an. Das neus Ministerium leistete den ich. Aintisere Studiere nicht un Aerdenglag, Auftig Adjurca neuswählter Meichstengendherten führen, krieg Miesten (füb.), Anners Schaffe Ministerna (So.), Anners Schaffe ich.), Ainnars Schaffe (So.), Anners Schaffe Stering (So.), Anners Schaffe (So.), Anners Anders Middle (So.), Anners Ministerna (Ministerna (So.)), Anners Ministerna (Ministerna (Minister

Lotales.

Ruftringen, 20. Ottober.

Eine verungliidte Bropaganda-Berjammlung der Baterlandspartei.

Derr Doormann fueift!

Die Ortsgruppe Wilhelmsbaben-Rüftringen der Deutschen Beterlandsbartet dat gestern abend eine entpfindliche Niederlage erstiften. Sie fristi oder nicht nur die beitese Ortsgruppe, wodern die Zache der Berein gegen die Eindeit des Hobers die Schless der Schless der ihre des der ihrenden der die Verlagen der der die Verlagen der die Verlagen der die Verlagen der der die Verlagen

ordanistisch und geringer Serioder der andereinst deres getungsliberolismus, norr dags auserieben, in die hieftigen Aerthäritiferfreie Breiche zu legen. Am ib Zodialdemofratie bate man berninftigeriebe od vormömein feinetele Sofi-nungen geleht. Trohden ober hatte es fich die hiefige Arbeiter-dort mich nehmen folsen, chestolle zu ericheinen, um durch ibre anweienheit zu bofumenteieren, wie die breiten Maffen des Bolfes über die friegsverlängernden Zendenzen der Boterlands-bestel honfen und utreich

mangen geist. Trobdem ober datte es fich die biefige Arbeiterchaft nicht nehmen lossen, chestalls ju ersteinen, um durch iree
Anweiendeit zu dofimmentieren, wie die breiten Mossen des
Bosse über die friegsverlängernden Zendenzien der BosterlandDie Bersammlung wurde vom Bürgermeiter vom Bildemsäderen, derne Partell. Seine ganze Rede war von Anlann
die Mossen, derne Partell. Seine ganze Rede war von Anlann
die Mossen der Anterscheiter den der Bertuch, es hinzustellen, als
die Geberinaddpartei und ihre Jiese die dentmoleiten Dinae
von der Welt seine. Er vrachte jogar des unalaubliche Annätinkt sertig, zu versichen, die Baterinadbarrtei iet au ch für
eine Bertändigungstrieden. Beatsträndspartei iet au ch für
eine Bertändigungstrieden. Beatsträndspartei ist au ch für
eine Bertändigungstrieden. Beatsträndspartei ist auch für
eine Bertändigungstrieden. Beatsträße und der arche Schmödung erfohren win. Die verden, Rusland eine arohe Schmödung erfohren win. Die verden Garantier und Schermagen
dieden überbaupt des Anpha und Onnea leiner Ausführungen,
um Eingelbeiten deut in dere Richtigen geschehen zu der kernen. Das Kriedensangebot vom 12. Dezember 1916 war
immerbin eine littliche Zat für Herrn Koormann. Trobdem oder nun weiter nichts niede in dieter Richtung geschehen ist, als der Der Reichstag die Institute ergrift, nachdem die Regierung außer ein paar unsfanzen Erstören der die Beutschen
Betrieden will er Reigien nicht omerfieren, aber ein Kriedensätze verfanz, ihreit Serr Spormann nicht der Deutfen Baterlandspartei, "das um Frieden bettein muß aufbereit. Ihre und die schifter auch nicht. Genaues war der eine Daritändigen und der Beiterung der der der Ausführung der er von Bertschapflangen über die Auszuhlung der er von Bertschapflangen geken mit der Erständigen der Scherftellen will er ihreitber der Spormann nich Auder Scherftellen mit geit der der Spormann int der Enden Betatische verfanz, der scheiden der der Spormann haber feben um jeden Breite fürme doch er eines der Bentiden Beitricknaf

tübter der hieigen Cetsgruppe der Baterlandspartel erlätte indeften auf der Redaltion unieres Blattes, als er die Entlädelungseinerne brackte, die Entlägelung über die Fringe, od dem Bortrage eine Ausipracke brigen folge, bleibe Geren Soormann überlaften. Serr Soormann iden deiten Lecke Geren Soormann überdalten. Serr Soormann der denmach als vorgegegen, mutzh zu fierten und fich mannbart binter dem Traduserbau eines borntolene Gortrages ohne Ansiprache zu verkriechen. Es gehöf dalt nichts über die Frühlunge unferer Seinstruger. Auch der selectongschapterdene Eine fon ist Gortrages und Soire dalt, der souweiend war und wöhrend des Bortrages und Soirt dat, um leinenn ehemeligen Rechbetagsbollegen einige fennegatinnabe Dinge zu ich ein die erden. Run für die te den die der nicht erden. Und un für die te den die der nicht erden. Under Genofie, Capabiansologeorderer Bö werte, auf foigende Enticktiebung on die Berfommulungseiter, über die nafürlich erhollen nicht abgefinnunt auche:

Die heute am 19. Chieber 1917 in Sielere Kangerthaus

b ebenfolls nicht abgeftimmt wurde:
Die heute am 19. Oftober 1917 in Sielers Mongerthaus in Küftringen tagende Bersommlung lehnt die annet-tionistisch allbeutichen Tendengen der Deutschen Baterlandspartei als gefährlich für einen baldigen Verständigungstrie-den ab, stellt sich im Gegensab hierm auf den Boben der Entschliebung des Keichstage vom 19. Intil 1917 und er-wartet von der Reichetagsunchrheit, das sie in diesen Sinne weiter eine entschieden Triebenspolitis betreibt!

Räter die Ruftimmung ab eine erfolgt, die Annaduse ware

wetter eine enthytedene Ariedensholdlit betreibt!

Wäre die Abfilmunung darüber erfolgt, die Annahme ware
mit über wältig ender Mehrheit licher geweien.
Aber die Berfomminna dat auch is gegeigt, daß die Reichstagsmehrheit vom 19. Juil 1917 die vorrilichen Masien des Bolfes binter fich bat, die einen ehrlichen Berfündigungsfrieden nach allen Eeiten bin wollen unter entickiedener Ableduumg aller Bergewalitzumaen. Jerner bat die Arbeiterschaft den Berfuch der beitgen Ortspruppe der Baterlandspartei versicht, fich einen billigase Erfolg an vertändigen. Ihre Amorenheit machte auch den der beiteichensten Berfuch, and der Berfamminn einen propagandtlischen Erfolg an erzieben, unmöglich.

Und das ist 4, voorauf es ankam!

Und das ift's, worauf ce antam!

Der 5-Uhr-Labenichluft vorläufig verichoben. Rachbem Der 5-Uhr-Kabenischung verläusig verlägeben. Recopen ich der Reichsfanzler für die Koblenverteilung entichloffen bat, den Borjänden der Kommunalverbände und den Ge-meinden von mehr als 10 000 Einwohnern für die Herbei-tihrung der möglichtien Eribaratie von Heigung und Ke-lendstung die eriorderlichen Bollmachten ieinerieits zu er-teilen, dat des fiellt. Generalfommando 10. Armeedorge von der Berfündigung einer diesbezüglichen Berordnung vorläufig Abitand geisommen. Bie ichon in der 4.-effe mit-gefeilt, follte dier Berordnung am 22. 5. M. in Kraft treiten und namentlich die durchgebende Arbeitsgeit für Säden, Kontore und Bureans einführen. Es foll jeht aumäglen kommunalverbände und Geneinenden von ihren neuen Boll-machten Gebrundt machen, welche fie vom Reichskangter für die Koblemverteilung in den nächten Zogen erbalten werden. Und im Bereich der Keitung Bilbelimsbaven icheint zumöcht eine eldwartende Ziellung eingenommen zu verben. Anszeichung. Der Musterier Balter, Red de be fo

Auszeichung. Der Mustetier Balter Reddebofe. Schloefertrate, erbielt das Braumidweinliche Berdientfreug nuch unre wenen Tapierfeit vor dem Geinde um Gefreiten be-fördert 200 Eijene Arenz erhielt er ichon vor einigen

Bortrage, Theater, Songerte und fonftige Berauftaltungen

Sortiagt, Theater, Awagerte und ionitige Geranfialtungen. Der Teurit die Arbeiter-Signographenbunde einfinet am Wonlag der is. Chober in der Mütringer Leichalle dei Hern Audenderg, Selenitanhe, einen Anfangerlusfus, an dem noch underere Damen und deren einfindumen fohmen. Die Schrift ist in werigen Nedugspielunden un erleitung und finden die Nedugsfielunden ihren der Annahmen ihren der Nedugspielunden und finde und produktion Arbeiter-Stenagraphenbund. Mütringer Leichalle, Beteilt, Stere gown die fahrt jude im Warthaus. Aus dem Butwann.) Da aus befanderen Gründen der Chemanfflich Auftragen ich knittuden fannen, with auf 21. Chober des anerfennt vornehme Luitfpiel Kounteile Gudert und Schädsban und K. Alfeld gegeben. Nadmittlangs gefangt zum iehten Male Tie goldene En zur Mutridrung. Die Vereife find un diese Archifelung ernähigt.

Lette Telegramme.

Der Angriff auf die Infel Dago.

Bon frangofijchen Borftoffen bei Bargil'on und Brabe.

(28. I. B.) Großes Sauptauartier, 20. Oftober. (Mutlich.)

Beftlider Rriegsichauplas:

Bestlicher Ariegsschauplas:

Decreofront des Generalfeldmaricalls Aronprinz Audoreck

von Baren: Bei ungaintigen Besodatungsdebeingungen blieb

der Fenerkungs in Kiandern ledhaiter als an den Sortagen:
nur in einzelnen Boldmitten zwischen Voultsburiterwald und

Deule war er geitweilig karf. Erfundungsgescheite spielten sich
an mehreren Stellen, and im Artois und nördlich von Ste

Denetiu, mit für uns gänntigen Erfolge ab.

Decredfront des deutschen Aronprinzen: Die Artillexiefchiacht nordöltlich von Soistons daneet an; mit nur nachts der

übergehend nachläsender Destigkeit befämptien sich die dorte zu
fammangszogenen Artillexiemossen mit auf nachts der

haltendes Mossenkungen von Miennwertern den die vorderite

Anmpizone zwischen Bauxillon und Bande in ein Trichterield

verwandelt. Einzelne Bortfölse franzölicher Aufflärungstrupps

verben abgewiesen, größere Angriffe ind bisber nicht erfoldt.

Seistlich der Wand schwoll die Fenerkärigkeit gestern nacht au;

mehrere eigen linternehmungen brachten uns Gleiangene ein.

Destlicher Kreieg of dann plate:

Defilider Artegeidauplat:

Bir haben auch auf der Infel Dago Truppen gelandet, wo ichon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine aur Sicherung der beabsichigten Ausladessellen Aufgefalt batten. Die doort eingeleiteten Operationen verlaufen plangemält.
Und der Officefüste bis zum Schwarzen Meere nichts von Bedeutung.

Magebonifde Gront:

Am Bestufer des Odjeidasees wurden angreisende irangö-fische Kompagnien gurudgetworfen. Bei Mouafite, im Czerna-bogen und am Dobropolje lebte das Feuer auf.

Der Erfte Generalquartiermeifter: b. Ludenborff.

Meber 12 1/2 Milliarden Mart Kriegsanleihe.

Medet 12 /2 Millittoen Mult Alleynünkelse. (B. J. B.) Berlin, 20. Ottober. Das Ergebnis der 7. Kriegsanleihe beträgt nach den die jeht vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtauich angemeldeten älteren Kriegsanleihen 12 4 3 2 0 0 0 0 0 0 Mart. Meine Teilbeträge, sowie ein Deit der Feldzeichnungen, sier welche die Seichnungsfrist erst am 20. Kovember ablänft, stehen noch aus, sodas das Endergebnis 12 /2 Milliarden Mart übersteigen wird. Ansgesant sied also im britten Kriegsichter 1917 mehr als 25/4 Milliarden Mart an deutschen Kriegsichen als 1915 und 1916. Dieser in der Weltigeköckte bischer unrehörte wirtschaftliche und sinanzielle Kraftbemeis ist die beste Kntwort, die das deutsche Kolf auf die Wilsianden und auf die von seinen Gegnern ihren Walfern vorgeäusiche Possung auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlande, geben konnte.

Der englische Banger: frenzer Drate verfentt.

16 000 Br. R. T. verientt.

(28, Z. B.) Berlin, 20. Oftober, (Amilich.) 1. Gines unferer Unterfeeboote, Nommandant Rapitanteutnant Robited, het am 2. Oftober nördlich Irland den englischen Kangerfeeuger Drate (14.300 Tonnen Bafferverdrungung) durch Torpeboldung verfenft.

2. Beiterhin wurden von unieren Unterseebooren im Atlantiidien Ozean neuerdinge 16 000 Br. Reg. Tonnen verfenft. Unter den verienten Schiffen beianden fich der demoffinete englische Tampfer Tente (23 f Br. R. Tonnen, sowie er englische Tampfer Geron mit Aushlenladung: ferner die iranzösische Treimastbart Renilly mit 3880 Tonnen Getreide von Melbounen und Bordeaux, jowie die tranzösischen Arisdomyber Union Republiquaine, Deux Jeannes, Liberts, Beugle, Freres, von denen die lehten drei bewaisinet werden.

Der Chei den Ammiraliaches der Moriose

Der Chei bee Admiralftabes ber Marine.

Der vernichtete Vangerkeiger Drafe lief am 5. Motz 1991 vom Stapel und gebort damit zu dem ichon ölteren Lonzerfreigern der englischen Marine. Seine Befrickung bestand aus zwei 23.4-Jentimeter-, leckszehn 12.2. zwölf, 7,6. und der it., Jentimeter-Gefchügen. Er batte eine Länge von 152 Metern, eine Breite von 21,7 Metern und eine Kriedenebelatung von 900 Mann.

Bwei verlorene Dampfer.

(B. Z. B.) London, 20. Offober. Daily Zeiegraf meidet aus Las Kalmas vom 17. Offober. daß 45 Manm von der Belatung des italienischen Dam viers Capreta (1940 Br.-Roz. Innen) gelondet sind, der am 18. Offober an der maroffanischen Rüste, 50 Meilen von Casiolians von eigem Unterieeboot angegriffen und nach Hilbigem Kampfe vor is ätet worder war.

(B. Z. B.) London, 30. Offober. (Antilich.) Der Ective von Indie (Schottland) wurde in englischen Gewähern der foren. Die gange Besatung von zehn Mann ist ertrunken.

Gin hollandifcher Dampftrawler von englifchen Rriegofchiffen weggenommen.

(28 T. B.) Amiterdam, 20. Ottober: Aus Dunibe wird gemeldet, daß ein bollandiider Damp trawler von engliiden griegsfchiffen i wefflicher Richtung mit genommen worden ift.

Ane ber Weheimfitung ber frangöfifchen Rammer.

(B. T. B.) Bern, 20. Eftober. Brogres de Lyon meldet, doch es dei der Geheimitzung der Kammer zu bef-tigen Jusam men fichen zwischen fibet und Brian Abgeordneten, namentlich zwischen Kiebt und Brian gefommen sei. Die Webryadt der Abgeordneten bolte es für unmöglich, daß Ribot Minister des Neuhern bleibt.

Bur Berhaftung bee Grafen Lugburg.

(28. I. B.) Bern, 20. Oftober. Temps melbet aus Buenos Mires: Der Rechtsbeiftand des Grafen Curburg bat die personieche Freibert für den Grafen beautragt mit der Begrindung, die Berbattung des Grafen Lurburg laufe den argentinischen Geseben zuwider.

Der ehemalige Ronig von Griechenland wieber ichwer erfrauft.

(B. T. B.) Berlin, 20. Oftober. Der Juftond König Stonikantins von Griedenland, der fich in Birich in der Rlinif des Brofesiors Souerbruch einer neuen Overntion unterzieben will, ist kauf Berl. Sofolong, iehr ernit.

Die Beendigung ber Ernnsanftralifchen Gifenbahn.

(B. T. B.) Notterdam, 20. Oftober. Dem Riemen Rotterdamichen Contant gufolge wird der Erdange Zele-gramm-Company aus Meldourne geneddet, daß die trans-atlantische Company-Cilendom, die nabezu 6400 Kilometer lang ist, jeht beendet hoorden ist.

Diergu eine Beilage.

ortlicher Redafteur: Color Dünlich, — Berlag von Dug. — Rotationsbrud von Vaul Dug & Co. in Rüftringen.

Ariegs-Wohlfahrtsipiele im Parthaus.

Countag ben 21. Ottober

Die goldene Eva.

216ende 8.15 Hhr:

Romteffe Guderl.

Karten zu 3, 2, 1 Mt. und 50 Et. bei Rie-ther, Ede Göter und Bismanfirt, und in hfes Buchhandlung, Noonjitahe. 4279

Allgemeine Ortstrantentaffe des Umtsperbandes Umt Oldenburg

Stau- u. Kaiferftr. Ede 16-17

Montag ben 22. Ottober ift bas Der Dorftand.

Theater Burg Hohenzollern

Gastspiel Max Walden. Sonntag den 21. Oktober 1917:

Vorstellungen 2

Anfang 4 Uhr und abends 8 Uhr. In beiden Vorstellungen: 4263

In beiden Vorstellungen: 4203

Der dum me August.

Nenheit! Operette in 3 Akten. Neuheit!
Vorverkauf von 11½ bis 1 Uhr u. von 2½ Uhr
nachn. an. — Theater-Fernsprecher 27.

In Vorbereitung auf vielseitig. Verlangen (nou
einstud.): Das Breimäderhaus, Oper. in 3 Akten.
Schubert: Arthur Preuss, k. k. Hofoperns. a. G.

Elisenlust, Göterstr.

Jeden Sonntag 4-11 Uhr Soliften-Rongert.



Spiel- und Aurawaren : Chriftboum-Schmud : Bapier-, Deller-u. Bürftenwaren

Gebr. J & P. Schulhoff, München Grofhandlung in Spiel- und Rurzwaren —: Gegründet 1887

Wiener Café Kaiserho

Roonstr. (Haltestelle der Strassenbahn).

Täglich Künstler-Konzert.

Weihnachts schallplatten 🗗

des Anngesschieferungen sehwer zu er
: Untauseh und Kauf alter Platten auch
sener zum Höchstpreis. : Grosse Auswahl in
n Schlagern. : Grammophomadeln und Erastrn Schlagern. : Besichtigung gern

Markistrasse 6.

Druksamen fertioen an Paul Huo & Co



Sente Braufführung!

Die im Schatten leben

(Smuldlos Geächtete)

hauptvolle: Ellen Bichter.

Die "Betliner Morgenpoji," ichreibt: Gur Mutter- und Rinderrecht. "Die im Schatten leben" betitett lich ein großer Rumitilm, den die Deutsche Gesellichaft ilte Muiter und Rindesrecht E. B. in einer Condervorstellung in den Kammer-Lichtipielen gur Mufführung brachte. Die Lichtipheien zur umfrugeung voorde. Die Borgänge des Jülins, der Woele Schreiber verfalst bat, sind den Alten der Gesell-ihaft entnommen. Die Archiung, die beute nuch die ledige Kunter trifft, die Schwierigfeiten, die den ichuldiofen, un-Schwierigfeiten, die den ignicioten, un-cheftigen filmbern auf ihrem Cebenswege bereitet werden, bringen den Konflitt des padenden Dennaa. Ein Zeil der Szenen, die in in einem Mittecheine der Gefellichaft aufgenommen find, lassen der Gesellschaft aufgenommen find, tassen einen Sild in die segensreiche Adigkeit tun, die von ihnen geselstet wird. Mit diesem Wert ist ein Kulturism allerersten vorragend unterftüht. Der Eindruck des von Rich Eichberg vortrefilich infgenierten Jilms wurde birch das Spiel von Ellen Richter noch erhöht. 4278

Die Standuhr.

Sanptrolle: Beatrice Altenhofer

bom Deutschen Theater, Berlin

Ronfum= und Sparverein "Unterwefer"

24. ordentliche Generalversammlund

cumiaale der Baugenoliensch. Eintracht in Beemerhaven

Tagedordnung:

Geschäftsberücht des Bortlumbes und Auflichtsvates

Geschmigung der Bilang u. Entlachung d. Bertrambes

Beschulistling über de Serteilung der Erübligung

Berchgt über die hattgefundenen gefest. Rewissenen

Badl von Auflichterschmigliebern, Entleddigen

für Auflichterat und Genolsenighteren, Entleddigen

kuffichterat ind Genolsenighteren, Entleddigen

kuffichterat ihre der mo auf Geund 21 des dem

Auflichterat scheiben am auf Geund 21 des eines

Auflichterat scheiben am auf Geund 21 des eines

Auflichterat scheiben am auf Geund 21 des eines

Auflichterat scheiben am der Geund 21 des eines

Auflichterat scheiben auch Genolsen für der eines

Auflichterat bei der eine der Genolsen für der eine der eines

Auflichterat der eines der

Der Auffichterat.

Boltstheater

Ringtampifonturrenz.

Seute, Connabend, erster Kampstag. inger, Hamburg, gegen Wand, Sachen, renger, Königsberg, gegen Kochansta, Ostuven mnat, Schlesten, gegen Ebelmann, Rordbent

Sonntag zweiter Rampftag. pringer, Rönigeberg, orgen Schiggorett, Berlin, toll, Abeinland-Weltfalen, gegen Bafener, Dangig, annat, Schleften, gegen Spieh, Berlin,

affenöffnung 6 Uhr. Borverfauf im Th Ref:aurant und Riemergers Zigarrengesch Morfeltrage.

Derlegte mein =

Glass, Porzellans und Steingut: Geschäft

nach Martistraße 16, schräg gegenüber von meinem früh-heren Berfaussofal. Hir das mir disher erwiesene Bertrauen noch bestend dankend, bitte ich ganz ergebenst, mir diese auch in meinem neuen Hause weiter bewahren zu wollen.

Sochachtungevoll.

August Schmidt

Gernruf 404 . Martiftrage 16.

Montag Den 22. Ottober 1917

Ordentl. General-Berjammlung

im Berjammlungslotal Gdelweiß, Borfenftr.

Der Auffichtsrat des Bauvereins Auftringen.

Zentralverband der Zimmere

Mm Dienotag den 23. Oftober 1917 abends 8.30 Uhr

Mugerordentliche Mitaliederversammlung

Ingesordnung: Die Tenerungszulagen.

Das große Spezialitäten-Brogramm!

Jeden Sonntag nachm. große Rindervorsteffung Raffenöffnung 3, Anfang 3% Uhr. Hierzu labet ergebenst ein W. C. Lübcks.

Allgemeine Ortstrantentalle für den Umtsbezirf Butiadinaen Befanntmadjung.

Montag den 22. Ottober ab



Carl Winkelmann

Inhaber des Eisernen Kre u. des Friedrich-August-Kre erlegen ist, nachdem erst vor fhaf Wochen sein Bruder **Heinrich** fiel. [4274] Um stilles Beilaid bitten

m stilles Beileid hitten

Frau Elsa Winkelmann, geb. Bloibaum, nebst Angehörigen.

Hinr. Winkelmann nebst Schwestern

Seute Conntag:

2 Boritellungen 2 Nadym. 81/2 Uhr

::: Willis :: Sochzeitstag.

Zentralverband d Maschinisten u. Heizer

Mitgliederversammung

Lagesornung:

Jahlreiches und pünktlic Ericheinen fämtlicher 90 glieder erwartet [4

Die Criebertvaltung

Holzarbeiter-Verband

Achtung. Berittollegen!

Bu der am Dienstag, den 23. Oftober, abends 8% Ubr, im Ebelweit fint indenden Settions - Berjammlung

P. H. V Mittwoch u. Connabent nachmittag 4 bis Stbr.

Sundefutterabgabe

Grübmaders Sceilenaus Raafftrage 6.

Mittag-und Abendeller

1. Beltage. 21. Morddeutsches Wolksblatt

Um was wird noch gerungen?

Conft golf die Regel, doß der allgemeine volitische Iweed des Krieges die besonderen strategischen Kiele der Kriegesdandung destinunt und diese wieder dem instischen Boraeden den Kahmen ihennen. Biss oder ist die Regel die est es Krieges? Ram muß est aufgeden, ihn en irgendeinem logischen Rassische in den must est aufgeden, ihn en irgendeinem logischen Rassische institute des Reußeren verwommen, das Belgisch Einstische Ikasische in den die kontrollen Burten. Bit baden aus dem Runde des deutschen Taatischeiden den die Kriegespreis der Friedensberkondlungen bilden würde. Das som nur behauten, das Belgisch von Deutschland micht als Kriegspreis der achtet bei de Friedensberkondlungen bilden wärde. Das som nur behauten, das Belgisch und Entstände in der Kriegespreis der achtet lich Zeren donnern Taufende den Gebet, das nicht mehristische Front viedere um ein Gedeel, das nicht mehristische Front viedere um ein Gedeel, das nicht mehristische Front viedere um ein Gedeel, das nicht mehristische Freise des Schiedes der Ermattung sicht aus der Verlagen und die der Gesche der Bering aus des in der Kriegespreis der Verlage und der Verlage der Verlage der Verlagen und wiedern der Verlagen Belgis zu verderen und des Gesche der Bern die unter der Verlagen und wiedern der verlagen und zureden der Verlagen und der Verlagen der Verlagen der Verlag

banden gefommen ist, sie leben nur von der Temagogie und sit die Demagogie des Augendlicks. So "jogt" dem, auch wieder das neuelte russische Regierungsbrogramm, das in einem Atendag sugleich die — Kotwendigsteit des allgemeinen Friedenst verlinder. Richt ein Schatten der Erwägung oder Berecknung, was doch ein solches Keinfegen des russischen Bedeinen solchen fosten wirde und des den wohl mit den russischendersluten solchen bezeich und keinfegen Berfaltung überdauert durchführden were. Es wird nicht "weggeigat" und nicht "reingelegt" werden – gewiß, aber es wird wieder Vorlah, ohne ein anderes als blutige Graschische Sortlöße anne Erfoln, ohne ein anderes als blutige Graschische Bortlöße urr, um überhaupt dorzustoßen und eine Kriegsnotwendigseit des Angriss ist und den anderen vorzuspiesen. Um nichts wird der Boden mit frischen Rentschendlut gedüngt werden. Es ist alles 16, als dätzen die Höllengeiter die Rentschische im i Gedunfenderins geschlagen, das sie nicht rudt und ratte, die für das Ziel der Selbitzerstörung glässch und programmgenäß erreicht hat. (Wiener Ard-Big.)

Oldenburg. Die Diensträume der Gewerbe-in spektion werden am 22. Oktober mach dem neuen Rinisteriolgebäude (Erdgeschoft, linker Seitensstügel) an der Ratsberr-Schulzestrope verlegt.

— Das Geschäftslofal der Allgem. Orts-frankenkasse des Amtsverbandes Amt Olden-burg befindel sich von Wortag den 22. Oftober ab Stau-und Kaisertingen-Ede (Art. 18/17 Kusterbans). Das Ge-schöftslofal der Ortskrankenkosse Stadt befindet sich im alten Gebäude der Jandesbank, bei der Bost.

Sebäude der Landesbank, dei der Post.

— Professon, der der eine private Vernachtung in auch Gebäude der Landesbank, dei der Post.

— Professon ist der eine private Verantsaltung in denselben nitzgekelt, daß er die Baterlande, und die jozialdemokratische Bartei schriftlich gederen habe, au erscheinen, nan sei ober seiner Einskaum nicht gesöglt. Darons hat die Leitung der Bartei in Oldenburg erstärt, daß diese Bedaubrung unwahr sei, die Bartelstinung dobe keine Eindaung erhalten. Trog dieser wörtlichen Darstellung der Ladung erhalten. Trog dieser wörtlichen Darstellung der Ladung erhalten. Trog dieser wörtlichen Darstellung der Ladung erhalten. Darstellung der Ladung erhalten. Trog dieser wörtlichen Darstellung der Ladung einen. Bemme stellt jett die Sache so der er habe Hug rechtzeitig mitteilen lassen, das er auf die Ausführungen Darstellung verbesser Jehren seinen Beitre Vollengen, den er mußte wissen, der die Vollengen der Vollengen vollen der Vollengen vollen der Vollengen der Vollen der Vollengen vollen der Vollen der Vollen der Vollengen vollen der Vollen der Vollengen vo

Mus aller Welt.

Explosion einer Kilm-Kopieranstalt. Eine Explosion, von der Mittwoch nachmittag die Hilm-Kopieranstalt dom Kael Gewer, E. m. b. S., Reu-Köllu, detrossen vouebe dat den gekenten Gerierds die vollkfündig aerstärt. Der Schaden dürfte sich auf weit über eine Million Mark belaufen. Bon dem Unglück vord mit die je schied der Gebieranstalt selbst, als ein Zeil der Berliner Kilmiodbriten dertossen, die bei der Kopieranstalt große Bestände an Hilmusgativen liegen batten.

3mbaliben-Entlessung in Zänemart. Bon den im Lager gu Bald internierten 900 deutsch-österreichischen Kriegsinwaliden werden in der nödsten Zeit 600 friegsuntlichtige Leute in die Seimat entlassen werden.

Grofe Bründe in normegiichen Bertien. Dem Berner Bund große meldet Savas: Die norwegiiche Regierung stellte eine Chatifist auf, durch die bewiesen wird. das immerbad eringer Boden 21 große Bründe in den Bertien Korwegens ausgebrochen sind, deren Ursachen man nicht fennt.

Gebeben in Italien. Aus Lugamo wicht fennt.

Gebeben in Italien. Aus Lugamo wird gedradiet: In der Brooing Rome recignete fich ein Erdbeben, das die Bedöfferung beranlaßte, die Rocht im Kreien zu verbringen. In Bolsen und Montefiascone wurde eine Anzahl von Säufern und öffentlichen Gebäuden beichädigt.

umb öffentlichen Gebauben belgabigt.

(38. 2.8.) Crlamberberungen in Messium. In der Rocks gum 16. Oftober würde sieden der Stadt und Umgebung ein Orfon, der glemilichen Schoden onrichtete und die Unterbedung der Gifenbahnlinie Messium—Gabania zur Kosse batte. Im 17. Oftober nachmittags verwijsche ein gweiter Orfon Understellenmungen. Erne 100 Baroden wurden gestötet und 11 Berionen getötet. Der Straßenbahnversehr wurde unter-

Bücherichan.

Konjunererschaften des Zentraidereumen, fertildungsfommissen des Jahrbuches ist den einzelnen Revisions Der zweite Band des Jahrbuches ist den einzelnen Revisions verbänden gewidmet. Er deingt die Protofolie der Berdandstagt und die Califissen der Siedereckie. Da Jahrbuch ist geichmüst mit dem Bildnis des im vorigen Jahr dahringsgangenen unvergehilden genossenschaftlichen Führers Abol

Ilus dem Parteifetretariat.

Der Landesvorstand macht an diefer Stelle die Sartei-genossen aufmerkjam, dass noch eine Angabl Beofchüren: Ber ist ich u. I da m Rr it ge? abgegeben werden sonnen. Die Prossiquire ftellt den Bericht dar, den der Barteigenosse Dr. Dabid im Stockholm vor dem nordich-hollandsichen Komiter werden geschen der die bei der die der die die die werden Rede gegeben hat. Die Broschüre ist Rriege iches Defument von großem Wert und Interesse. Sie fostet 60 Ks.

Der Begirfsvorftanb. 3. M.: Deber.

fenilleton.

Es fauft das Had . . .

Eine Granflung aus bem ameritanifden Arbeiterinnenleben.

Einzig berechtigte leberfebung von Berner Beter Barfen.

"Ach verftelje dorunter das, toos ich gesogt babe," anttoortete sie farz, ichoo ein Ei auf ihren Zeller und reichte den
Reit mir hiniber. "Ich meine aflo einen tpesiellen Freund."
"Rein, nein, den habe ich natürlich nick. Dabeim dabe ich
tiele junge Leute gefonnt, ohne jodoch einen tpesiellen Freund
unter ihnen zu haben, no, und dier fenne ich ja obnebin nienanden."

manden."

"Obol" tief Henrieite und brach in ein robes Geläckter aus, "dos müffen Sie nun aber wirflich Ihrer Großmutter erzählen! Oder haven die Wähden draufen auf dem Lande nicht eine aenio übren Liebiten, wie wir do drinnen in der Ausben nicht "Gewiß, Sagte ich, "naeriß haben sie das. Sie trogen off noch nicht mal lange Keider, wenn sie sie dern Aber mit mir von es nun gerade mal anders ... Haben Sie den übrigens auch einen Freund?

"Das will ich meinen!" antwortete sie, während sie den Kasice einschenfte und eifeig mit dem Roof nicke. "Ich habe meinen jezigen Lichsten ichen der sohrt" "So, so," iagte ich und war froh, daß henriette mich in Ruhe kalten und von sich jelbst erzöhlen würde. "Dann sind Sie allo richtig mit ihm verlodt?"

also richtig mit ihm verlodt?"
"Sie scheinen in der Zot erit geitern auf die Welt gekomen auf zu der Ander den der dech nicht immen au sein," sogte Heitzt überhaupt "verlobt"? Einischt ich habe ihn in der Somniagskäule kennen gelernt, mo ich untersickete. Er beigt Bruder Moion und leitet die Schule dort. Und er der mit auch all des worderende Wosser da gegeben," fügte sie dinge Meibe der leeren Velorden.

Platiken. "Dann ist er wohl in einer Barfümeriesderit?" fragte ich umiduldig, wöhrend ich die verschiedenen merkvirdigen Fla-schen musierte. Diese Fragge erichien Genriette so komisch, daß sie einen wahren Lachkrampf bekam, den dem sie sich gar nicht wieder er-

mohren Lochtanup beiam, von den zie ine ge. Roja!" jagte ite, 3ch sonnte mis sein totlachen über Sie, Roja!" jagte ite, als sie endich vieder etwos zu sich gesommen war. "Bas sier somische Leute doch da draußen auf den Garmen leden müssen!" den antwortete nicht daraus, sonden ah deishungrig, was sie mir vorgeiett hatte, so ungenutistich und abstohend die gange Umgedung auch war; doet deven ein, dass sie anicheinend gar seinen Appetit hatte, denn sie sich dass sie anicheinend gar seinen Appetit hatte, denn sie soß lange vor ihrem Teller, ohne das Essen zu derrichten, und schaute nur mir au.

"Dannetwetter, sonnen Sie aber essen! saate sie noch einer

"O, das macht nichts; Sie werden später icon weniger effen," meinte fie.

"Röglich. Aber horum eisen dem Zie gar nicht?"
"Ach... bm, ich esse eigentiich stets sehr wenig. Bet dem
Kobrissen berüert sich der Hunger so nach und nach, und das
ist gut so, denn ich wüßte so sonst aus nicht, wie sich durckformmen
sonst eine Eisen ich so essen den den mitzte ich
auf der dem dann würde ich so nicht mal genug fürs
Essen der dem dann würde ich so nicht mal genug fürs
Essen der den der Essen der Schrift anfing, da sonnte
ich auch so ichrecklich die essen, Fleich und Gemüse und Kortoffeln, se mehr desto sieder, und troubem batte ich ewig dungert, des dann mit der Zeit gewöhnt man sich so an des Sungern, des man gar nicht mehr essen mit ein einen man es
in Julie und Kille dätte ..."

"Bie lange find Sie jett icon in der Jobrit?" fragte ich.
"Seit fünf dis sechs Johren, feit mein Onfei fant, der gugleich auch mein Bormund war. Da drüben können Sie sein Jaus seben."

gieth auch mein Vormund war. Da drüben können Sie fein Tus eigen auf eine Lithographie, die über der Juderlonne on der Band ding. Ich erfannte das Bih lofort nieder; es var eines der ichdenen alten Schiöfter am Kedein, das ich au Dukenden von Walen in den illustrierten Beilogen der Zei-tungen adspeildet geleben batte.

Daß diese stattliche alte Burg de über der Judertorme natürlich nickts als ein Spah sein, gang wie auch das, was sie mit m der Faderi von ihren artistofnatischen Vorladen erzählt datte; aber ein Blüd in Denriettens Geicht zache mit, das sie Kein Blüd gittt über die Rieider, die im Redeutraum über ber Koblenstitte dingen, umd diede, die im Redeutraum über ber Koblenstitte dingen, umd diede auf einer Jacke umd Müge der zeilagungen, und die dartete gar nicht erst, die ich fragte, inader-igenagen, und sie wartete gar nicht erst, die ich fragte, inader-jage das sie mit die Vollenstellussen. Der Geie woch nicht gewuhrt, daß ich früher Adjutant in der Heilsarmee war?"

Jah ichtiette den Koot.

Jah das wor ich Abjutanteuntiorm. Laben Sie voch nicht gewantt."

Sie ging am die eisenbeichlagene Litte framte lange der in Sie ging am die eisenbeichlagene Litte framte lange der in

Sie ging am die eisenbeichlagene Litte framte lange der in

Sie ging am die eisenbeichlagene Litte framte lange der

Sie ging am die eisenbeichlagene Litte framte lange der

Sie ging auch eine Aufman der

Sie ging am die eisenbeichlagene Litte framte lange der

Sie ging auch eine Aufman der

Jah der Litte der

Sie ging auch eine Aufman der

Sie ging auch eine Aufman der

Jah der

Sie ging auch eine Litte

Jah der

Ja

mals genannt.

Lie ging an die eisenbeichlagene Kijte, framte lange derin berum und drachte ichliehlich ein Knoert gum Borickein, das ist mit reichte mit der Aufforderung, der dorin enholdenen Brief zu leien. Das Knoert von Bitteburg abgeltempelt und an den Kojulanten Zoith Manners adressier abgeltempelt und an den Nojulanten Boith Manners adressier die verschiedene Kommen?

damen?"
"Tja," jagte sie songiam, "es ist mir eben immer so unassent vorgefommen, daß ein religiös gesinnter Menich dentette beisen soll. Genriette flingt so connautich und ist bein
kame sin einen Adjudanten der Heisenme, der sich gang an
selu hinschenken will.

Bekanntmachung

betreffend Söchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Rachstebende Bekanntmachung wird auf Grund des Gelehes über den Bekagerungszustand vom 4. Zuni 1851 in Berbindung mit dem Geseh vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesehl. S. 813) — in Bagern auf Grund der Allerhöchten Berordnung vom 31. Zult 1914 —, des Gesehles, betreffend Höchten vom 1914 (Reichs-Gesehl. S. 339) in der Fallung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesehl. S. 339) in der Fallung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesehl. S. 339) in der Fallung vom 17. Dezember 1916 (Reichs-Gesehl. S. 516) und in Beschindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung diese Gesehes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603), nom 23. März 1916 (Reichs-Gesehl. S. 253) mit dem 32. Geptember 1915 (Reichs-Gesehl. S. 603), nom 22. März 1916 (Reichs-Gesehl. S. 253) mit dem 32. März 1917 (Reichs-Gesehl. S. 253) mit dem 32. mereten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Jumiderbandlungen nach den in der Anmerkung') abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeine Strafgesehen höbere Etzaten verwürft sind.

Huch sonn der Betrieb des Handelagemerbes gemäß der Etzantmachung zur Frenhaltung umauerläffiger Berionen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 600) unterfagt werden.

S. 1.

St.

Bon der Bekanntmachung werden betroffen:
a) alle Großviehhäute jeder Hertunft und jeden Gewichts von Aindern, Küben, Ochfen und Vullen sowie von Freisern und Kälbern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;
d alle Ashhäute, Konnhäute, Fohlenfelle, Ejel, Maultiere und Maulcjelhäute jeder Größe und Hertungen ich und Maulcjelhäute jeder Größe und Hertungen ich und hertungen stammenden sowie alle in den befehten Gehieten und in den Etappen und Ihertungsgebieten gewommenen Haute und Felle von Schlachtteren, Bjerden, Bonns, Fohlen, Ejeln, Maultieren und Maulegeln.

Ponys, Johlen, Cjetn, Dunnander eieln.

Auch Säute und Kelle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betrossen.

Richt betrossen von dieser Bekanntmachung werden höute und Kelle der Tiere, die Eigentum von Raiserlichen Marine sind, sowie Haub Felle, die aus dem neutralen oder verdündeten Ausland eingesührt sind.

S. 2.

s 2.

3öchitpreist).

a) dichitpreist für vorschiftsmäßtg geliefertes Eefälle.

Borschriftsmäßig geliesetes Gesälle sind diesentgen Häute und Fells, die nicht gemäß ? oder 8 10
der Bekanntmachung Kr. L. 1117. 17. Kr. A. meldepsilchtig geworden sind.
Der von der Berteilungsstelle (Kriegsseder
Aftiengeiellschift sür die im § 1 dezeichneten Häute
und Helle zu abslehne Breis darf den im § 3 seitzeleiten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorzeichriebenen Abzüge nicht überteigen, es sei denn, daß es
sich um Großeiehdeut erhe Roof (Kopshaut unmittelbar hinter den Ohren abzeichntten) handelt,
bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß
§ 6 sich ergebende Areis um 5 v. Herschritten
werden dars (Höchspreis).

An mertung: Es ist zu beachten, daß der
Höchspreis dersenige Breis ist, den die Berteilung skelle (Kriegsleder Aftien- Gesellschaft)
höch sie en sdezellen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ar. L. 1117. 17. R. R. actaudten
Beräußerungszeichsfelten über Höute und Helle
müssen beshalb die im § 3 seitzelund vereile
met den beshalb die im § 3 seitzelungsstafe entsprechen
niederinge and der Lieserungsstafe entsprechen
niederinge greis werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieserungstusen d

au rechnen.

b) Höch ir eicht vorschrifts mäßig geliesetzes Gefälle.

Richt vorschriftsmäßig geliesetzes Gefälle, ind die einigen Säute und Felle, die gemäß ? 7 ober 10 der Bekunttmachung Art. L. 1117, 17, R, R. u. melde pflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmedemussung nicht gewährt worden ist.

Der von der Berteifungsitelle (Kriegsleder Attiengesellshaft) für nicht vorschriftsmäßig gelte-fertes Gefälle zu gahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchtabe a diese Paragraphen sich ergebenden Höchtpreises nicht überfleigen.

Bei GefäⅡ.	Naffe I für 1 kg Grün- gewicht Warf	Rlaffe II für 1 kg Grün- gefricht Mart	Klaffe III für 1 kg Grün- gewicht Mark		
jeden Gewichts von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grün- gewicht v. Rälbern und Fressern	1,60	1,60	1.45		
jeden Gewichts bon Bullen	1,70	1,50	1,35		

	Länge in cm	für bas Stud			
Rohhäute, Ponte und	515 219	19,—			
Maultierhäute	220 und mehr	29,—			
Johleufelle, Efels und	149	5,—			
Mantefelhäute	150	9,—			

Kumertung: Die Grandpreife, die die Berteilungsftelle für getrodnetes Gefülle zu gablen bereit ift, werden von Beit zu Zeit in der Jachpresse befannt gezehen. Gie werden niedriger sein als die Bertei, die die Berteilungsstelle für gefalgenes Gefälle eutsprechenden Gewichts zahlen wird.

Rlaffeneinteilung bes Gefälles.

Klassenisteilung bes Gesälles.

Jur Klasse zehört das Gesälle aus sämtlichen Ländern iüdlich des Maine, auherdem von der Rheinproving aus den Regierungsbegirfen Coblenz und Trier, aus dem Hütstentum Birtensteld, aus der Kheinpfalz, Essehringen, der Proving Hessenstallau, dem Größbergogtum Helen, allen thürtneglichen Statien, dem Königseich Gachsen, der Krowing Sachsen mit Ausnahme der Kreis Galzwehel, Olierburg, Stendas, Gerbelegen und Husnahme der Kreis Galzwehel, Olierburg, Stendas, Gardelegen und Halbed, dem Herzogtum Anhalt und von der Froning Scheinen des dem Keglerungsbezirfen Liegnitz und Verslein.

Jur Klasse und Gehört der Kreisse aus dem Keglerungsbezirfen Liegnitz und Verslein.

von der Proving Schlesten aus den Regierungsbezirfen Liegnit und Breslan.

Jur Klasse Il gehört das Gefälle aus dem Kheinland mit
Ausnahme der Regierungsbezirfe Cobsenz und Trier, aus
Beststalen, dem Jürsseutum Lippe, Großberzogtum Oddens
durg mit Ausnahme des Jürsseutum Sirfenseld, den Dens
durg mit Ausnahme des Jürsseutum Birtenseld, den der
krowinz sachsen aus den Kreisen Seigebeck, Ostendurg,
Stendol, Gardelegen und Helberstadt, aus der Provinz Jannover, dem derzogtum Braunschweiz, dem Freisenseld, Gardelegen und Hendelschadt, aus Schleswigdosspekten, dem derzogtum Braunschweiz, dem Freisenschaftlichen Breimen, Jamburg, Lübed, aus Schleswigdossselden Breimen, Jamburg, Lübed, aus Schleswigdossselden Breimen, Jamburg, Lübed, aus Schleswigdossselsen Konnern und Brandenburg, den der Krootings Konnern und Breinbenburg, den der Krootings Kosen.

Jur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen
Weste und Ospreußen.

Andspehend sir die Klassenzugehörigsett ist der Schlackort, sofern des Schälle von einer am Schlacktort heimtschen
Kasse hehren für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlackort, sofern des Schälle von einer am Schlacktort heimtschen
Kasse hehren für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlackort, sofern des Schälle von einer am Schlacktort heimtschen
Kasse kasse der der der der der die betressend kassen der der der der der der die

An mer fung ? Schhäute uhd, sind in ihren Preisen
unabhängig von Schlachtort und Kasse.

§ 5. Beichaffenheit bes Gefalles.

Beichassen des Gefälles.
Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Erosviehhäute müssen feichterei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Waul, ohne Schweissen, jedoch mit Schweissen, ohne Verliegen entspreichen deberhald der Heinschler eine Hein. Heinschler halb der Hornschufe abgeschnitzten sein. Hornige Bestandettle (Kieten, Zeben) müssen einstehe ein. Hornige Bestandettle (Kieten, Füssen im Gestellestent abgeschandettle (Kieten, Füssen mit en wissen der hein. Nochstute und Rächne eine Gemeisbauer und Mähne, iedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächennigt abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächennigt und siehen geschlachtet sein Gemeisbauch gesalzen sein;

c) dei Großviehhäuten muß das durch Wiegem ermitstelle Gemicht und die Kummer der Freisflasse, der Koshbauten usw. (§ 1 d) die nach Ablauf des achten Tages nach der Schwigt gerüssen gestellt und der geeigneten Tintenstift) auf der Fleisbeitet vermertt sein.

§ 6.

feite vermerkt sein.

Bosüge vom Grundpreis.

Det Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach solden Bestimmungen zu derechnenden Abzüge zu ermößigen.

1. Sei Grobiehhäuten (§ 1a)

a) sür Gesäule, dessen Gewicht oder Preisstschie oder deitender eine seine sicht zweifestrei (§ 5c) sestgesklasse und ertenndar gemacht ist, um

10 VI, sür das Kilogramm;

b) für Abdedere und Halbauter) um

20 VI, sür das Kilogramm;

c) für abweichende Schlachtart um

4.00 .K für die Haut oder das Jell;
d) für Engerlinge (dis 8 offene)
insgelamt 3.00 .K für die Daut oder des Jel;
e) für leichte Beschädigung (Jehler †) im Absell;
insgelamt 1.00 .K für die Haut oder des Jel;
für schwere Beschädigung (Jehler im Kern,)
insgelamt 1.50 .K für die Haut oder des Jel;
g) für leichte und könnere Beschädigungen aufannne
für sechaphäute (Haut mit Karbengeichwürz Karpen oder mehr als 2 Löchern oder Istelis
Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engalingen, auch wenn gleichzeitig Beschädigungen
der unter d, e, f und g ausgesührten Arten von
liegen,

oer unter d, e, f und g aufgeführten Atten mitigen,
25 Pl. für das Kilogramm.
Die Abgüge unter d, e, f, g u. hickliehen einsnbaus. Im übrigen sind die für den betreffenden zich gemäß a bis h in Betracht fommenden Abgüge a

fammenzurechnen. Bei Roghauten, Bonge und M

Die Abzüge unter a und beschaft aus.
Bei Fohlenfellen, Esels und Mauleselhäuten;
a) sur leichte Beschädigungt) um
insgesamt 9.75 .K sur das Kell;
b) sur schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tick
Kerben oder Narbenbeschädigung) um
insgesamt 1,50 .K sur das Kell;
c) sur Schuckselse (start verschnittene oder mas

genes um ein Drittel des Grundpreises. Die Abgüge unter a und b find bis gum T des unter c seitgeleigten Abgüges anzuredmer Abgüg unter c schließt die Abgüge unter a und

S 7.

3ahfungsbedingungen.

Die Höchsterie schieben den Umfahistempet, die Kosn der Salzung und einmonatlicher Lagerung, serner die Kosn der Bestorberung die zum nächsen Güterbahnhof oder Warn nächsen Anstere Andres und der Rosten der Kosten der Kosten

3urudhalten von Borräten.
Bet Jurudhalten von Borräten ift Enteignung zu i gemäß § 2a Anmertung für die betreffende Lieferungelt in Betracht fommenden Preisen, hödflens sedoch zu den un § 2b für nicht vorschriftsmäßig gellefertes Gefälle sehen döchstpreisen, zu gewärtigen.

Ausnahmen.
Antiräge auf Bewilligung von Ausnahmen find an d Lebergameilungsamt der Kriegs-Rohloff-Abteilung b Königlig Preuftigen Kriegoministeriums Bertin W Budapester Straße &, zu richten. Die Enschehbung behind ber unterzeichnete zuständige Militärbeseplschaber von § 10. Intrafitreten.

Intrastreten.

Diese Besanntmachung tritt mit dem 20. Oftober 1917 sit das an diesem Tage oder später entstehende Gesälle, währigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Besand mechung Kr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. 1. 100m 31. Juli 1918 tritt sinsichtlich des nach dem Intrastreten diese Besandmachung entstehenden Gesälles mit dem 20. Oftober 1917, währige mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

An m er f in ng : Die Gemmesstelle wird die Beeise, währ sie die Beschen die für des vor dem Intrastreten dieser Besanntmachung ein kandene Gesälle im Nahmen der Besanntmachung Kr. Ch. 700/7. 18. K. R. A. vom 31. Juli 1916 zu zohlen bereit ik nach Bereindbarung mit der Berteilungsstelle in der Joseppresse denningeden.

Bilde Im shaven, 20. Oftober 1917.

Der Sestungskommandant.

f) Tiefer Schnitt (auch Schachtichnitt), tiefe Rerbe ober Les

Bekanntmachung

Mr. L. 700/7. 17. S. R. A.,

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten.

Bom 20. Oftober 1917.

Radjiehende Befanntmachung wird auf Grund des Geleges über dem Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Berbindung mit dem Geleg vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gelehl. E. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchten Berordnung vom 31. Juli 1914 — des Geleges, betreifend Höchten vom 31. Juli 1914 — des Geleges, betreifend Höchten vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gelehl. E. 319) in der Fasiung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gelehl. E. 516) und in Berbindung mit den Befanntmachungen über die Uenderung diese Gelepses vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gelehl. E. 516), vom 23. Alert 1916 (Reichs-Gelehl. E. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gelehl. E. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gelehl. E. 603) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gelehl. E. 253) mit dem Bemerfen zur allgemeinen Renntnis gedracht, daß zuwiderhandlungen nach den in der Annertung*) abgedruckten Bestimmungen deftrast werden, sofern nicht nach den algemeines Strasgeleben höhere Gtrasen verwirts stind.

Much sann der Betrieb des Fandelsgewerbes gemäß der Bedanntmachung zur Fernhaltung unzuwerlässiger Berionen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gelehl. E. 603) untersagt werden.

S 1.

Bon ber Befanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Befanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Befanntmachung werden betroffen:

a) alse Großviehsäute jeder Hertund jeden Gewichts von Kindern, Kilhen, Ochsen und Bullen sowie von Kreisern und Käldern von 10 kg Grüngewicht an aufwärts;

b) alse Roßhäute, Konnhäute, Fohsenselle, Sele, Maultiere und Mauleielhäute jeder Größe und Hertunger in der Kindere und Kauseielhäute geder Größe und Hertungen in der Kindere und Derationsgebieten gewonnenen Hause und Derationsgebieten gewonnenen Hause und Hertungen Fohlachtungen ihr der Kinderen und Konles Kohlen, Spohlen, Gjeln, Maultieren und Mauteieln.

eseln.
Auch Säute und Felle, die von gefallenen Tieren stam-men, sind von der Bekanntmachung betroffen.
Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Säute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Säute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Söchstpreist).

\$ 2.

\$ 5öchitpreis.

a) \$ 5öchitpreis.

böchitpreis.

iicfertes Gefälle.

Borlöritsmäßig geliefectes Gefälle sind diejentgen Häufe und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Betanntmachung Ar. L. 111/7. 17. R. A. melden plichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsteder Attiengsiellight) sind die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 seitgeseigten Grundpreis abstiglich der im § 6 vorgeschriedenen Abzüge nicht überstetigen, es sei den, daße seiten motoriebhäute ohne Kopf (Kopstaut un mittelbar hinter den Ohren abgeschnicken) handelt, bei denne der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. S. überschritter werden darf (Höchitpreis derseinge Preis ist, den die Vertere Lungsstelle (Kriegsteder Altien Gesellschaft) hächten se bezahlen darf. Bei den gemäß der Bestanntmachung Ar. L. 111/7. 17. R. A. A. erlaubten Beräußerungsgeschäften über Säute und Felle miljen deshald die in S. seitzerungssteien Grund ber preise je nach der Lieferungsstuse entsprechen is der ig er angelest werden. Die im § 6 bestümmten der siege sind in allen Lieferungsstuse noch von der Ausgeschen.

b) 5öch tpreis für nicht vorschriften äßtig in

b) Hen Abzuge ind in allen Lieferungsfufen boll au refinen.
b) Höch stere is für nicht vorschriftsmäßig getiefertes Gefälle.
Acht vorschriftsmäßig geliefertes Gefälle sind die jenigen Häute und Felle, die gemäß Foder 10 der Besamntmachung Nr. L. 111/7. I. K. K. C. meldeplichtig geworden sind und für die eine Ausnahmes bewilligung nach § 12 der genannten Besanntmachung nicht gewährt worden ist.

Annerkung: Die Beschlagnahme, Behandlung, Berwendung und Keldepstäch der Häuft und Hele sind die Besamt-undung Ar. L. 111/7. 17. K. A. A. geregekt.

Der von der Verteilungsfielle (Kriegsleder Attiengesellschaft) für nicht vorschriftsmäßig geste-fertes Geställe zu zahlende Prets darf 90 v. H. des nach Buchfatde a dieses Varagraphen sich ergebenden Höcksteinen.

§ 3. Grundpreis. Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Alaffe I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Majje II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Alaffe III für 1 kg Grün- gewiğt Mark		
jeden Gemicks von Rindern, Kühen und Ochjen, jowie von 10 und mehr kg Grün- gewicht v. Kälbern und Fressern	1,80	1,60	1,45		
jeden Gewichts von Bullen	1,70	1,50	1,35		

	Länge in cm	Grundpreis in Mari für das Stüd			
Rohhäute, Ponh- und Maultierhäute	bis 219 220 und mehr	19,			
Fohleufelle, Efel= und Mauleselhäute	149 150	5,— 9,—			

Unmer tung: Die Grundpreife, die die Serteilungsfielle für getrodnetes Gefälle zu gablen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Kadpreife bekannt gegeben. Sie werden niedriger sein als die Bretie, die die Berriellungsstelle für gesalzenes Gefälle eutsprechenden Getrichts zassen wird.

Rlasseninteilung des Cefälles.

Jur Klasse 1 gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Kleinprovinz aus dem Regierungsbezirfen Coblenz und Trier, aus dem Kürftentum Eitfenselt, aus der Kheinpfalz, Elfaskolthingen, der Vroninz dessen Algiau, dem Größperzogtum Hesten, allen thürinzischen Etauten, dem Königreich Sachgen, der Kroninz Sachen mit Alusnahme der Kreise Satzwedt, Osterburg, Stendarf, Gardelegen und Halbech dem Hestengaltum Anfalt und von der Provinz Schlessen, aus dem Regierungsbezirfen Liegenit und Vrestau.

Jur Klasse in den Vrestaus den Kegierungsbezirfen Liegenit und Vrestau.

von der Kroninz Schlesten aus den Regterungsbezirken Ategnitzund Prestau.

Jur Klasse II gehört das Gefälle aus den Kheinland mit Ausnahme der Regterungsbezirke Cobsenz und Trier, aus Westfalen, dem Jürstenkum Lippe, Größerzogtum Oldensburg mit Ausnahme des Fürstentums Virfenschen, von der Kroninz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Osterburg, Stendal, Gardeslegen und Haberstadt-Stadt, aus der Produz Jannvower, dem Herzogtum Braumschweig, den Freien Rechspischen Bremen, Hamburg, Lübech, aus Schleswigs Hoffein Bremen, Hamburg, Lübech, aus Schleswigs Hoffein, den beiden Größberzogtsimern Wedlenburg, den Froninz Froninz Hommern und Brandenburg, von der Froninz Schleswigs den Kroninz Hommern und Brandenburg, von der Froninz Schlesen wie Megierungsbezirk Oppeln und aus der Kroninz Hoffen aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Kroninz Hoffen der Schlassen und Stagebend für die Klassenschafte und Schreuben.

Maßgebend sir die Klassenzgehörigkeit ist der Schlassen, in welcher die hetressenden Rasse klassen, in welcher die hetressenden Rasse klassen, in welcher die hetressenden Rasse und zu nur erfu ng: Roßbäute und Kasse.

Beichaffenheit bes Gefälles.

Beigaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, den nachstehenn Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute müljen stelschfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweisbein, jedoch mit Schweishaut ohne Schweishaute, abgezogen und oberhalb der Horn, der Hor

Abglige vom Grundpreis.

Hözüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ift um den Gelamfterag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenken Mözüge zu ermäßigen,

1. Bei Großvießhäuten (§ 1 a)

a) sür Gesälle, dessen Gewicht oder Areisstasse oder beides nicht zweisstreit gescher Gesicht der Greisstasse und ersenndar gemacht is, um

10 Ph. sür des Artiogramm;

b) für Abdeckere und Fallhäutes) um

20 Ph. für das Kilogramm;

+) Hante von Tieren, beren Melich vom Melichvelchauer ober Tierarzt als gesund besunden wurde, gelten nicht als Abbeder ober Fallhaute.

c) für abweichende Schlachtart um 4,00 M für die Haut oder das Fell; d) für Engerlinge (dis 8 offene) insgelamt 3,00 M für die Haut oder das Fell; e) für leichte Belchädigung (Fehler f) im Abfall) insgelamt 1,00 M für die Haut oder das Fell; für leichte web ichnere Belchädigungen gulammen insgelamt 1,50 M für die Haut oder das Fell; g) für leichte und ichnere Belchädigungen gulammen insgelamt 2,00 M für die Haut oder das Fell; h) für Schußhäute (Säute mit Narbengelchwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Enger lingen), auch wenn gleichzeitig Belchädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vor-liegen.

ber unter d, e, f und g außeruhrten Arten vorfliegen,
25 Pf. für das Kilogramm.
Die Abdüge unter d, e, f, g u, h schlechen einander
aus. Im übrigen sind die für den betressend ab in in Schracht sommenden Absüge zufammenzurechnen.
2. Bei Roßhäuten, Pony- und Maultier.
häuten:

sammenzurechnen.

Bei Roßhäuten, Ponyeund Maultiers häuten:

a) sür Häute mit Schächtschnitt oder zeselstem Kopf, oder Alemmen, oder kurzen Küßen (nicht im Fesselsten Kopf, oder furzen Küßen (nicht im Fesselsten), oder herausgesschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiesem Schnitt im Kern, oder zwei Löchen oder zwei tiesen Schnitten im Kauche oder Kopfielt:

um insgesamt 1,00 K sür die Haut von weniger als 220 cm Tänge,

um insgesamt 2,00 K sür die Haut von Weniger als 220 cm Tänge;

b) Häute ohne Kopf, sür Hüre mit seichten Narbenschan, mit 2 Löchen oder 2 tiesen Schnitten im Mittelteil der Hauchen im Baucheilt:

um insgesamt 2,00 K sür die Haut von weniger als 220 cm Tänge,

um insgesamt 4,00 K sür die Haut von weniger als 220 cm Tänge,

um insgesamt 4,00 K sür die Haut von weniger als 220 cm Tänge,

um insgesamt 4,00 K sür die Haut von weniger als 220 cm Tänge,

um insgesamt 4,00 K sür die Haut von weniger als 220 cm Tänge;

c) sür Schußpäute (hart gespleiste, start verschiltene, grindige, kart haarlassen der matte vorschiegen:

um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzilge unter a und b schließen einander nicht aus.

Bei Fohlenfellen, Esels und Mauls

Die Abzüge unter a und b schliegen einander nicht aus. Bei Fohlenfellen, Efels und Mauls sefelhäuten: a) für leichte Beschäbigungt) um insgesant 0,75 K für das Fell; b) für schwere Beschäbigung (2 Löcher oder 3 tieß Kerben oder Narbenbeschäbigung) um insgesant 1,50 K für das Fell; c) sür Schusselle (stark verschnittene oder matte

celle)
um ein Drittel des Grundpreises.
Die Ühgüge unter a und b sind bis gum Betrage
des unter c sestgeseten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

Jahlungsbedingungen.
Die Höchtpreise schlieben den Umsahsteungel, die Kosiert der Calzung und einmonatsicher Lagerung, serner die Kosiert der Bescherung die zum nächsten Giterbahnfof oder die zum nächten Kosiert der Kachnes und der Kosten der Berladung ein und gelten für Bazzahlung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dieren für gegandliche Kaufpreis gestundet, so dieren für geschau.

werden.

3urüdhalten von Borräten. Bet Jurüdhalten von Borräten ift Enteignung zu der gemäß § 2a Anmerkung für die betreffende Lieferungestuft in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht vorlöristsmäßig geliefertes Gefälle selisp sehten höchstpreisen, zu gewärtigen.

Nusnahmen.
Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen find an das Lederzuweilungsamt der Artegs-Rohltoff-Abteilung des Königlich Preuhilchen Artegsministeriums Berlin W 3. Budapester Eträge 5, pu richten. Die Entscheidung behölt sich der unterzeichnete zuständige Militärbesehlshaber vor.

§ 10. Intrafitreten.

Intrafitreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Age oder später entstehende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Kr. Ch. Il. 700/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Intrafitreten dieser Bekanntmachung entstehenden Gefälles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Au nm erfüng ; Die Sammesstell wird die Preise die steinen der Staten der Staten

Der Sestungskommandant.

nt

(Gefanitt (auch Schächtignitt), tiefe Kerbe ober Led



Befanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von roben Großviebbauten und Roßhauten.

Bom 20. Ottober 1917.

Rachitehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministertums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gedracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Gtrasseinen Gerasseinen Gerass

Bon ber Betanntmadung betroffene Gegenftanbe.

Bon dei Befanntmagnag verteifent offengenen.

a) alle Großvießsäute jeder Herfunft und jeden Gewichts von Rindern, Rühen, Ochsen und Bullen,
sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Grüngewöcht an auswärts;

6) alle Roßhäute, Ponnhäute, Fohlenselle, Esels,
Mauliter- und Mauleselhäute jeder Größe und
Sertunft.

o) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Cappen- und Operationsgedieten gewonnenen häute und Zelle von Schlachtteren, Pferben, Ponns, Johlen, Eseln, Maultieren und Mäulseichn.

Auch Saute und Felle, die von gefallenen Tieren ftam-men, find von der Befanntmachung betroffen. Richt betroffen von diefer Befanntmachung werden häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiferlichen Marine find.

Inländifdes Gefälle.

Beichlagnahme bes inländijden Gefälles.

Mie im § 1 unter a und b bezeichneten Saute und & "e

Birtung der Beschlagnahme.
Die Beschlagnahme hat die Wirtung, daß die Vornahme von Weitneren Gegenständen vor ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Berfügungen über diese nichtig sind, ioweit sie nicht auf Grund der solgenden Anordnungen ertwa weiter ergehenden Anordnungen erkubt werden. Den rechtsgeschästlichen Berfügungen itehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstredung ober Arrestvoligiehung ersolgen.

9 4.

1. Trog der Beschlagnahme ist die Beräußerung und Lieferung intändlichen Gefälles, soweit es nicht aus militarischen Schlachtungen ftammt, in solgenden Fällen ertaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

D);
a) Bon einem Schlächter) an eine Hauteverwertungs-Bereinigung ober an einen Höndler (Sammler), ober an einen von der Kriegs-Rohtioff-Abteilung des Königlich Kreuhlichen Kriegsministeriums zugelassen Größändlerft);
b) von einem Händler (Sammler) an einen von der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuhi-

ichen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändeler ober, salls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter getauftes Gesalle enthält, an einen anderen Jändler (Cammler);

an einen anderen Händler (Sammler);
c) von einer Häuteverwertungs Bereinigung an einen Berband von Häuteverwertungs-Bereinigung einen Berband von Häuteverwertungs-Bereinigung einen ober an einen von der Kriegs-Rohftoff-Abteilung des Königlich Breußichen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
d) von einem von der Kriegs-Rohftoff-Abteilung des Königlich Breußichen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Berbande von Häuteverwertungs-Bereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
e) von der Sammelstelle an die Berteilungs-

pon ber Cammelftelle an die Berteilungs ftelle (§ 5); f) von ber Berteilungsftelle an eine Gerberei.

Diese Beräuherungen und Lieferungen find jedoch nur gestattet, wenn die solgenden Bestimmungen zu A bis Dinnegehalten werden:

A. Budführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Saute und Gelle veräußern und liefern, haben Bucher zu führen, aus benen folgendes ersichtlich fein muß:

einen folgendes erstättlich sein muß:

1. bei Berussischlächtern und Abbedereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Mare, Tag der Mölieferung, Rummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem dei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; dei Grohviehdäuten: Gattung, Rummer der Preisslasse), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sosern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

benen abwelcht. bei Handlern, HauteverwertungsBereinigungen, Verbänden von HauteverwertungsBereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger ber Ware, Tag ber Einftieferung und Weitertlieferung, Rummer (§ 6c) und Rängel; außerdem bet Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großvießhäuten: Gattung, Rummer ber Preisflasseh) abs durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bemegung ber Bare.

Die h. fachliche Antieferung ber Ware barf nur erfolgen, wenn bei ihr bie Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

a) Bon einem Schlächter:

Bon einem Schlächtet:
an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Bereinigung ober an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entsernt ansässigen Sändler (Sammler) ober an ein von der Sammelstelle zum Berladeplatz bestimmtes Logar eines zugelassenen Großhändlers, sosen sich den solches der bei bei findet, innerhalb bessen bie Schlachtung stattgesunden hat; von einem Höndler (Sammler) von einem Höndler

junden hat;
b) oon einem Händler (Cammler);
an das Lager eines Händlers (Cammlers)
oder an ein von der Cammelftelle gum Berlabeplag bestimmtes Lager eines gugelaffenen Großhändlers;

c) von der Annahmestelle einer häuteverwertungs-Bereinigung nach dem für diese von der Artegs-Robstoff-Abreitung des Königlich Breußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Gammestelle befanntgegebenen Berladeplat,

a) von ben Berladeplagen nach ben Gerbereien auf Anweifung ber Berteilungsftelle (§ 5).

Anweijung der Berteitangsstelle (§ 5).
Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Bare vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Berlobeplat bestimmtes Lager eines zugelassene froßhändlers darf des Bare den Sammelbegit des Großhöndlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmertung: Grundfählich foll in allen Jallen, in benen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, die-jenige gewählt werden, welche die Elsenbahn am wenigsten in Anjpruch nimmt, insbesondere find Studgutsendungen möglicht zu vermeiden.

c) bei Cendungen von Annahmestellen ber Saute-verwertungs-Bereinigungen: wie unter b);

d) bei Gendungen von den Berlabeplagen ber Sautes verwertungs-Bereinigungen und ber jugelaffenen verwertungs-Bereinigungen und ber jugelaffenen Grofifchiblet: eine Bode nach Eingang ber Berfandanmet-fungen ber Berteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf ber Liften und Rechnungen.

Die Verbände von Häuteverwertungs-Bereinigun-gen und die zugelassenen Großhändler haben die Kechnungen und Listen über das die zum sechzen-ten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens dis zum drei-undzwanzigken Tage desselben Monats an die Gammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.

Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das dis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gesälle spätestens die zum sechsten Tage des solgenden Monats an die Berteilungsstelle abzusenden.

Die Berteilungsstelle hat die Bersandanweisungen für das dis zum siedenten Tage jeden Wonats ihr gemeldete Gefälle möglichs dis zum sunfunkunden zigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betrefsenden Gerberei, abzusenden.

Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufge-geführten Lieferungen, ausgenommen die Liefe-rungen bes Schlächters, find die Rechnungen und Liften spätestens gleichzeitig mit der Ware zu über-

II, Jebe andere Art der Beräuferung ober Lieferung on beschlagnahmten Säuten ober Fellen ist verboten, ins-sondere der Antauf zur Eingerbung durch die Gerbereien in einer anderen Stelle als der Berteilungsstelle,

von einer anderen Sielle als der Verteilungsstelle, An mer tung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf An-trag einen von dieser zu bestimmerden Teil ihrer Sammlung zugeteilt ethalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuwei-jungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Jorm so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugetellte Teile der Sammlung ist unverzügssich an den nächste zum Verlode-plaß bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzw.

111. Jede jum Berteilungsplan der Kriegsieder-Aftieneielkschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten nonatlich insgesamt acht aus deren eigenen Hauss oder Rot-ischlachtungen fiammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

und für sie im Lohn gerben.

An mer I ung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besenderes Buch zu führen (§ 86 der Bekanntmachung Ar. L. 888/7. 17. K. R. A.); sie sollen berartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintressen der geben, wiewie sidren und den Andwirten darüber Austunft geben, wiewie Jöuren und den gehen die Austunft geben, wiewie Jöuren und dannehmen dürsen. Au Rüdlicherung der gegerbten Jaut an den Landwirt bedarf es der Freigade durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu siesen den Antrage ist anzugeden, wann die einzelnen Hattage all anzugeden, wann die einzelnen Hattage auf Freigade des Lederzuweilungsamt. Dem Antrage und Freigade des Lederzuweilungsamt wird der Antrage auf Verstagen und der Antrage auf Freigade des Leders zur Leserung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräusert, es sei denn an seine Angestalten,

Cammelitelle und Berteilungsitelle.

litelle für beschlagnahmte Säute und Felle in hhaut. Aftiengesellscaft in Berlin W 8, Beh

stelle ist die Kriegoleder-Attiengesellschaft in daposter Straße 11/12.

Behandlung ber Saute und Belle bis jur Miliefrenug an ber Gerber.

n) Beim Schlachten und Abziehen ber Tiere sollen die Säute und Belle sorgsättig behandelt, insbesondere follen die Seitenteile der Keulen und der Bauch-teil nur mit hammer und Jauge (nich mit dem

Meljer abgezogen werden.

b) Großviehhäute jollen fleischfrei, ohne Sorn, ohne Knachen, ohne Raul, ohne Schweisbein – jedoch mit Echweishaut, ohne Schweisbare – abgezogen und oberhalb der Hornichuse abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Rieten, Jehen) find zu entsfernen.

fernen.
Roßbaute usw. (§ 1b) sollen ebensalls tnochen-frei, möglichit fleischitet, langsüßig (die Jüße im Kelselgelent abgeschnitten), ohne Schweisbaare und Rächne abgeschlachter werben, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

3) Die Großviehhalte sollien nach Entsernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwor möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegem etmittelte Gewicht, dei Rohhäuten ulw. das Rach, sowed des Gewicht, dei Rohhäuten ulw. das Rach, sowed des Gewighten Tüntenstift) auf der Fleischselte der geeigneten Tüntenstift) auf der Fleischselte der Faut vermert werden. Die Haut ist mit einer Rummer zu versehen.

3) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Fallen, soziältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelegert werden, daß das Wasser abslieben kann.

einn.

Bei Rohfauten usw. soll die Länge in Zentimeter ber gut ausgebreiteten, aber nicht gezerten Saut, gemessen odhtloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Sclaung, und zwar möglichst durch einen vereibigten Wiegemeister seitgestellt werden.

awar möglichst durch einen vereidigten wiegemeiner einsestellt werden.

2) Jeder soll bie Saute und Zelle pfleglich behandeln und die von der Gammelstelle vorgeschriebenen Wose') in feinem Lager getrennt halten.

Melbepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und frifigerecht geliefert dat, muß die in leinem Besig besindlichen Jäute und Helle dem Lederzuweilungsomt der Kriegs-Robs liosi-Absteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9. Audapseiter Straße 5, melden. Die Meddungen haben auf den vorgeschriedenen Bordruden zu erhogen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrude

Bilhelmshaven, 20. Oftober 1917.

find bei dem Leberzuweisungsamt enzosovern. Die Melbungen sind für das mesdepslichtig gewordene Gesälle innerhalbzehn Tagen nach Eintritt der Resdepsticht zu erstatten.

Sefalle aus militärifd. Schlachtungen ufw.

le aus militärischen Schlachtungen, ben Operations, Etappens oder dejetelen seindlichen Sehleten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den desetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnadme der im Eigentum der Kallertichen Martine besindlichen duute und Felle — ist beschlagmahmt; seine Ablieferung und Betwendung ist dutch besondere Barschriften geregett.

regelt, Gofutiet ift der Bezug des von dem Absah a dieses Baragraphen betroffenen Gesälles nur von ber Berteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

Segandlung ber Saute und Belle nach Ablieferung an den Gerber.

Trog der Beschlagnahme bleibt die Berarbeitung der von den §§ 2 und 8 bieser Bekonntmachung betroffenen Häute und Jelle zu Leder**) sowie die Berfügung über die bergestellten Erzugnisse** gestattet, sofern die solgenden Borschriften beodachte werden oder worden sind.

a) Die Berarbeitung und Jurichtung?) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betrlebe erfolgen.

brauchofertigen Leder muß im eigenen Bettlebe erfolgen.

b) Die Berarbeitung und Jurichtung hat zu den vom
Lederzuweifungsamt jeweils vorgeschtiebenen Ledeatenen zu erfolgen.

c) Das Spalten von Ochsen, Kuch und Rinderhäuten
(auch im weiteren Jadrichtungsgange) ist nur injoweit erlaudt, als es zur Erreichung gleichmäßiger.
Dide des Kernstüds notwendig ist. Spalte müßen,
joweit sie nicht unverzüglich als Leinleber Berwerstung finden, dinnen Monatsfrist im eigenen Betriede eingegeth werden; die Beräuserung von
Rasspaliten oder lohgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Jurichterein ist nicht gestattet.
Spalse mit zwei oder mehr Millimeter größter
Dide sind zu den Lederarten Rr. 11, dünnere zu
ben Arten Ar. 12, 13 und 15 der Preistafel in der
Bekanntmachung Rr. L. 888/7. 17. K. A. E. sertigzumachen.

gunaden.

d) Bet der Beräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigade dürsen andere als die in der Breistafel der Bekanntmachung Ar. L. 888/7. 17. A. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt

werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Leder:
zweisungsamt der Kriegs-Rohftoff-Abteilung oder
auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Afticagesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueber-

**) Auf die Selanusmadung, betreffend Serbot fünstlicher Seiwerung ben Leber, Rr. Ob. II. 568/10. IS. A. A. mird himering ben Leber, Rr. Ob. II. 568/10. IS. A. A. mird himerinen. Du beadter find die Belondren Beitimmungen der Selanusdung Rr. L. 688 7. 17 S. R. A. betreffend Södsspreite umd Behlagundene ben Leber.

†) Hirum, die modweisstig ausgerstande sind, das Leber selbst diemakundenen der Behren die Behren der Behren der

machungsausichuffes ber Leberinduftrie geforberim Angaben unverzüglich gu erftatten, foweit fir mit ben erlaffenen Anordnungen gufammenhangen,

§ 10.

Die in den Belig eines Gerders gelangten Hücke mis Gelle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmochung beitrossen werden, sowie Spatte von solchen Höuten und Helln unterliegen, sosen liere Einarbeitung nicht innerhalb eines Wonats gemäß den Leisimungen des § 9 erfost ist, einer Weldenstelle, den Bestellungen ind innerhalb zehn Tagen nach Absauf der für die Einarbeitung bestimmten Arist an das Lederzuweitungsund Weltungelier Siehn Legen auf den dort erhältlichen Bordrucken au erstatten.

Ansländifches Gefälle.

§ 11. Musländifches Gefälle,

Gur alle im § 1 unter a und b bezeichneten Saute um Gelle, die aus dem neutralen ober verbundeten Ausland eingeführt find, gelten folgende besonderen Anordnungen:

et pino, gelten solgende besonderen Aneronungen;

a) Beighlag nahme und Reldbepflicht.

Eingeführte häute und Belle find die Gingem
in das deutsche Reichsgebied beichlagnahmt und
unterliegen der Resdepflicht an das Lederzumeifungsamt Berlin W. 9. Audopefter Ettage 5, von
dem Bordrude für die Reldungen anzusorden
find.

Auf Weldunge vernflichtet ist der erfte Con-

jind.

Jur Meldung verpslichtet ist der erste Emplisinger innerhold fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerholder.

Anträge auf Freigade: vergl. § 12.

d) La ge eb u ch fi hr un g.

Zeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerhold den Meldevordruchen entspeechend zu sühren, aus dem jede Aenderung in dem Kortat der meldepslichtigen häute oder Helle und ihre Verwendung er üchtlich sein muß.

d) Be ha ud lu ng des Cefälles.

Zeder Berworder aussändlichen Gestänes, weber der Bedreren und für die ben Bortat nicht pfleglich behandele, ist straber und hat die sofortige Enteignung zu gewöntigen.

Ausnahmen
Die Kriege-Robstoff-Abreitung des Königlich Breuhtlichen Kriegsministertums ist berechtigt, Ausnahmen von des Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Antäge find an das Lederzuweisungsamt Berlin W 8. Indoorste Strahe 5, zu richten. Die Entschedung ersolgt schriftlich.

Infraftireten.

Intrafitreien.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20: Oktober 1917
in Krast. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Seitanntmachung Kr. L. 111/11. 16. K. R. A. detressend 30: schandlung. Bekandlung. Berwendung und Relberstied von roben Kalbsellen, Schandlung. Berwendung und Relberstied von 20: deren kannen von 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kaldssellen und Fresserfelle von 10 kg Grüngewicht aufwärts de zieben, sowie die Bekanntmachung At. Ch. H. 111/7. 16. K. R. A. vom 31. Juli 1916, betressend Beschognahme, Besandlung, Berwendung und Melbepsticht von tohen Hauten mit Fellen, außer Krast geseit.

Der Festungskommandant.

Bir luchen per lofort

faufmannifch gebildetes, militarfreies, mannliches ober weibliches

Silisperional

welches bereits eine praftifche Tatigteit nadweifen fann,

Angebote mit Angabe ber Gehalteansprüche find nur ichriftlich

Oldenburg. Landesbank

Filiale Bilhelmshaven.

Für bas ftabtifche Tiefbauamt ::

4-5 Arbeiter für die Müllabfuhr 3 Juvaliden oder Frauen

Stadtifden Arbeitenadweis Ruftringen. Rathaus Wilhelmshavenerkrage.

Buderverteilung.

in Jamiligen Verteilunge-stellen an Hausbaltungen pro Person 750 g Juder [4265 Schottens, 17 Oftbr. 1917. Die Jebensmittel-Kommisson.

Rartollelverteilung.

R. Winter Färberei und chem. Waschanstalt Rüstringen, Peterstrasse 59

Biegenbod

gräulein

Laben und Saushalt unter 24 Jahren.

Gefuebt

Rlavieripieler

Karl Schlamelcher, Hamburg 1,

Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Fernspr. Gr. 5, 3517 und 4, 2855.



Zur die Säuglings- u. Rinderfrippe

tüct. Rücenmädchen.

mehrere Selferinnen.

Anmelbungen nimmt Schwefter Amanda, eterftraße 1, 1. Stod, entgegen. [4233 Werft : Wohlfahrts : Derein.

Städt. Badeanstalt Rüstringen. Dibeoogeftraße 12.

Otdeoogestraße 12.

Gedfinet in den Monaten April die einschließlich October vom morgens 7 die mittage 1 Uhr und von nachmittags 3 die abende 8 Uhr, in den Monaten Koormbet is einschließlich Mikr von morgens 8 die mittage 1 Uhr und von nachmittages 3 die abende 8 Uhr; an sehem Gendem die 10 Uhr; an Genntagen nur die vormittage 11 Uhr. Die Rosse wird eine halbe Stunde vor Beendigung der Setziebes geschlossen.

Die Schwishadere sind solle Damen seden Monaten dem dem der Setzieben die die der die der

benutten. Preisliften familicher Baber find in ber B gu haben.

Praktischer Wegweiser

Richard ehmann

2. Bettage. 31. Jahrg. Nr. 247. Morddeutsches Wolksblatt Den 21. Ettober 1917

fenilleton.

Laffalle in flandern.

zassalle in Flandern.

Zassalle sob im Dismuel und debatrate mit Barz, über die majmen des Belftrieges. Der alse Erepister aus London litelte öster den Kondon. Der die Experister aus London litelte öster den Kondon. Der de Legerister in aus Kondon litelte öster den Kondon London der Experister aus London der den London der Legerist ist macht der London der Lond

"Und maint werd dieses alles enden?" fragte Loffelle. Der Geffüngelte wandte fich ab und ichattelte traurig des

Sumor und Satire.

Der gute Zon im Schubengraben, Ginige unberbindliche fanderegein fur ben Tifc ber Gelbotauen.

amisinderegein für den Tifch der Feldogiauen.

1. Sehe bich moniterlich zu Tifch, ziehe der als gedülderer Renich den Rod oss und fremnle die Dembörunet auf, dens dann fannti du Kriffede auf dem Tifch bequeuser mit dem bleben firm aberichen. Beit ober erhält die Hout elektiongefahre.

Bigefoldwesel G. Bermann (in ber Jugend).

Befanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Beigkörpern und Zentralbeigungskeffeln.

Bom 20. Ottober 1917.

Radiftebende Befanntmadjung wird hiermit gur allgenen Kenntnis gebrocht mit dem Benterken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgeseten bobere Strafen benvirft find, jede Inwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6°) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedorf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-

Gelechti. S. 376) und jede Juwiderbandiung gegen die Melde-pflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Anskunjtsvilicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gelehol. S. 604) beftratt wird. Anch fann der Betrieb des Sandeisgewerbes gemäß der Befanntmachung sar Kembaitung umzuberläffiger Berlonen bom Sondel vom 23. September 1915 (Reichs-Gefethl. S. 603) unterjagt werden. 8 1.

Don der Befanntmachung betroffene Gegenftande.

Bon der Besomtmadung werden betroffen:

1. Alle vorbandenen und nen erzeugten, gebrundstäbigen, nicht in Seizungkanlagen eingebauten auf: und schwiedenierun Bentrol-Seiz und Shiglörper aller Art, insbefondere Addaloren und Rabiatorenglieder, Deizöfen und Rabiatorenglieder, Deizöfen und Rabiatorenglieder, Deizöfen und Rabiatorenglieder, Deizöfen und Rabiatorenglieder, Deizöfene für Beitferigungen und Leuterbiker, Alanidenbiedische, Gegabangen bei debeten Drud, Rippenelemente, Kuppenscher, Genochsenstwickstellen und neu erzeugten, gebrauchstäbigen, nicht in Seizungkanlagen eingebauten und in den icht der Seizungkanlagen eingebauten und Deuterbieren Refiel und Reflessieber für Bentrafbeigungkanlagen. Robre, die um zur Ju-byn. Meitinn dem Dannti, Edifer oder Küblfüffligflich dienen, jowie Berbindungstilde zu Seizfördern und Refless werden den dieser Befanntmachung n ich t

2. wer umbefugt einem beschlognammen Gegenstand deieieschaft, beschädigt oder geridort, verwender, verfaust
oder sont oder ein anderes Geränsterungs- oder Erwerdigschaft über ihn abschliebt:
wer der Sterpflichtung, die beschagnammen Gegentiende zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuutberkondeln,

Bejeblagnåbme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden Giermit be-

Befchlagnahme und Wirfung der Befchlagnahme.

Die Belchlagnahme hat die Birfung, die Bornahme den Keränderungen an den den ihr derläufen Gegensländen verboten ist und rechtsgeschäftlichen Berfügungen über sie nichtig ind. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen stehen Berfügungen gleich, die un Bege der Budangsvollstrechung oder Arresthodigiehung erfolgen. Tod der Beschägwollstrechung der Arresthodigiehung erfolgen. Tod der Beschägnahme ind alle Berönderungen und Berfügungen zulöffig, die mit Bustimmung der Kriege-Robistol-Abteilung des Königlich Breußischen Kriegeministerungs Sett. El. "Abt. Deigdetried", erfolgen.

Ansnahmen von der Bejehlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beidiganabnten Gegenttände fönnen von der Kriegs-Robitof-Abteilung des Königlich Arbeilung des Königlich Arbeilung des Königlich Breußichen Kriegs-Robitof-Abteilung teingedem werden. Die Freigabenuträge im der Seft. El. "Abt. Seighetrich" der Kriegs-Robitof-Abteilung in Berlin SW 11, Königgrüßer Str. 28, auf vorgeicheichenen Formular in doppeiter Ausfetzigung eingareichen. Breigabeuntrogsformulare fönnen von dieser Stelle bezogen werden.

Melbepflicht.

Mie von dieser Befanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Reldepflicht.

Meldepflichtige Perfonen.

Relbepflichtige Perjotten.

Sur Meldung verflichtet inde:

1. alle Berionen, die Gegentlände der im § 1 dezeichneten Urt im Genachtiam beden oder gedooft haben oder auf Lieferung "Icher Gegenflünde Antpruch baben.

2. Iondwurtickattliche und gewerbliche Unternehmer.

3. öffentlich-rechtliche Körperichsten und Berbände"), auch weim hie könn und Grund einer Einzelbeichlannahme nach Rr. Bet. 1042/1. 17 K. R. R. gemelbet behen. Borräte, die filch um Etichiage unterwegs befinden, ihm nach ihrem Einstelbeichlannahme nach Str. Bet. 1042/1. 17 K. R. R. gemelbet behen. Borräte, die filch um Etichiager zu melben.

Bet. die die Befoliagnnohme Gegenflünde, die filch bereits auf einer Bauftelle befinden, aber noch micht fertig eingebant lind, hind bem dem Lieferanten ich und begabit find ober nicht. Gegenflünde als den Lieferanten ichen begabit find ober nicht. Gegenflünde die eine Lieferanten ichen begabit find ober nicht. Gegenflünde die Eine Art find jeoch bei der Meldung befonders zu fenngeichnen.

8 7.

Stichtag, Meldefrift.

Maggebend für die Meldungen ift der bei Beginn des Stichtages tatfächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die

Demgemäß erstreckt sich die Befanntmachung auch auf terch-stiftische, toamunale, im Eigentum des Reichs oder eines desstaares stehende Gogenstände der im § 1 genannten Art.

erite Reldung ist der 1. Rovember 1917; die hierauf bezüg-lichen Meldungen müssen habeitens dis 15. Rovember 1917. (Weldetermin) erstattet sein. Beitere Weldungen fann die Kriege-Rohstoff-Abtei-sung des Kontgide Kreuslichen Kriege-ministeriums, Sest. El. "Abt. Seizbetrieb" verlangen.

Met ber Melbung.

Die Weldungen missen, getrennt für Heisser und Kessel, auf dem vorgeschriebenen amstiden Meldecheinen, die dei der Sest. El. "Abt. Heissetrieb" des Kriege-Kohstistschling des Königlich Preuhischen Kriegesministerungerbältigt sind, erfolgen. Die Anforderung dat auf einer Bostlarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu wereben ist. Die Recdescheine dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin ale anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin auf deren Mitteilungen als zur Beantwortung der darin als anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin als anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin erstellten Fragen nicht benutz werden. Ihm der erfalteten Recdungen ist eine Bischerit und aufzuberoderen. Die Recdungen sind liedendes ausgestält und potitrei gemacht an der Eestr El. "Abt. Heigherrieb" der Kriege-Rohsstoff-Weellung des Königlich Breuhischen Kriegsministeriums in Berlin ZB 11, Königgräter Straße 28, einzureichen.

Lagerbuch, Austunftserteilung.

Seder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu fübren, aus dem jede Aenderung in den Borratsmengen und ühre Bermendung erichtlich ein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Zagerbuch isibrt, draucht ein derartiges Lagerbuch zu werden. Deufstagten der Militär- oder Bolizeibehörden ist die Brüfung des Zagerbuches sowie de Schüchtigung der Betriebekurtahungen und der Matum zu geführten, in denen meldepflichtige Gegenftände erzeugt, gelagert oder seilgehalten werden oder zu vermuten sind.

Alle Anfrogen, die diese Besanntmachung betreffen, find an die Ariegs-Robitoff-Abreilung des Königlich Krenstieben Ariegsministeriums, Seft. El. Abt. Seigderied in Berlin SH 11, Königaraber Str. 28, zu richten. Der Koof des Schreibens ist mit der Ausschrift: "Betr. Seig betrieb" zu bersehen.

§ 11. Jufraftreten.

Diese Besanntinadung tritt mit Beginn des 29. Oktober 1917 in Straft. Die Einzelvertsigungen Kr. Bst. 1042/1. 17 R. R. L. betreffend Beldskanadune von eisernen Seizsörpern, treten gleichieitig außer Kruft.

Der Zeitungstommandant.

Befanntmachung.

Die Reichsbelleibungsftelle veranftaltet bem 22. bis 27. Offober b. J. eine

Reichs - Altfleider = Boche

eine haussammlung abhalten.

Bleischpreife.

Der Breis für Ralbfleifd wird ab 21. b. IR. wie feitecfett:

Der Magiftrat.

Befanntmachung. Selvitabeler tounen ab Einstag ben 23. Otrober om Reber Weg in Empjang nehmen. 2841helmobaven, den 20. Oftober 1917.

Der Magiftrat Bartelt.

Befanntmachung.

In der Woche bom 22. Die einschliehlich 27. Ottobe Laffen wir durch die hiefigen Geschäfte auf die Ab

1/4 Rudeln,

1/4 Bulfenfrüchte,

gum Breife von 45 Bf. das Bfund. Wilhelmshaven, den 19. Oftober 1917.

Der Magiftrat.

Kartoffellieferung.

chenomittelant an den Council of the Council of the

Geinste, Bismandstat, Biebrecht,
Meine, Recherns u. Berbartnendte.

10. Afte, Recherns u. Berbartnendte.

11. Bark, Recherns u. Berbartnendte.

12. Bark, Recherns u. Berbartnendte.

13. Bark, Beter, Bellmannsteche und Bertantstelber.

14. Bark, Beter, Bellmannsteche und Bertantstelber.

15. Bark, Beter, Bellmannsteche und Bertantstelber.

16. Beiter und Cuertungte und 2. Roch 18. Beiter und Cuertungte und 3. Roch 18. Beiter. Abbildert, Bahnlit ag.

18. Beiten. Bableett. Bahnlit, Ball und Sannstende und 6. Roch 18. Beiter und Cuertungte und 6. Roch 18. Beiter und 18. Beiter und Chernische und 18. Beiter und 18. Bei

Der Magiftrat

Deffentliche Mahnung zur Steuerzahlung.

Lohnplandung) im Berwaltungszwangeverscheer besondere Rahnung durch Rahnzettel finde mohaven, ben 20. Oftober 1917.

Städtifche Stenertaffe.

Das ftädtijche Lebensmittelamt Börjenftrafe 35

werträglich geöffnet von morgens 9 chmittags von 2/2 die 6 Uhr. In der Zeit von 12 die 1 Uhr und 1 reden vorzugsweise nur ledige Bersonen deit zu anderen Zeiten schwer abson

Bestandsanmeldung.

Die bleiftgen Kolonfalwarenhändler werden hi gefordert, klamtliche am Sonntag, den 21. i. Mis-igen Beifande fladtleitig überwielener Waren am Me t 22. d. Mis, unferem flädtischen Zebemmitte ufenitragie 33, augunelden. Willbemsdorn, den 19. Oktober 1917. ben 19, Ottober 1917.

Städtifches Lebensmittelamt.

Befanntmadure

Brivathaus,

Volksküchen

Bövie !

Bekanntmachung

betreffend Söchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

8om 20. Oftober 1917.

Die nachtehende Befanntmachung wird auf Eriucken bes Königlichen Artespaninisteriums auf Ennud des Geieges über dem Belagerungspufand dem 4 Juni 1851 in Berbindung mit dem Geiet dem 11. Tegember 1915 (Reiche-Geiehl. C. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchten Berordnung wom 31. Juni 1914 — des Geieges, dertesftend dochstureite, dem 4. August 1914 (Reiche-Geiehl. C. 329) in der Koffung dem 17. Tegember 1914 (Reiche-Geiehl. E. 329) in der Koffung dem 17. Tegember 1914 (Reiche-Geiehl. E. 329) in der Koffung dem 17. Tegember 1915, 23. Wörst 1916 m. 22. Räck 1917 (Reiche-Geiehl. E. 32, 803, 1916 C. 183 und 1917 (Reiche-Geiehl. 1915 C. 25, 603, 1916 C. 183 und 1917 (Reiche-Geiehl. E. 376) ") seiner der Besammachung über die Eiderstellung dem Kriegeschel der der Besammachung über der Besammachung iber der Staffunktsplich vom 12. Juli 1917 (Reiche-Geiehl. C. 376) ") seine der Besammachung iber der Besammachung iber ausgemeinen Zustung dem 18 Februard absodruckten Beitimmungen beströft werden, inweit nich und all-gemeinen Zustafenden unswerfälliger Verlonen dem 8. Auch fann der Betrich des Sandelsgewerdes gemöß der Besamtmachung und Fertholdung unswerfälliger Verlonen dem 18 der Besamtmachung und Fertholdung unswerfälliger Verlonen dem 18 der Bedanntmachung und Fertholdung unswerfälliger Verlonen dem Mache vom 2. Detender 1915 (Reiche-Geiebl. C. 603) unterfan werden.

9) Mit Gefängnis dis zu einem Jahre und mit Geföhltnefe bis
schnäufend Mart ober mit einer diefer Strafen mit delöhltnefe bis
schnäufend Mart ober mit einer diefer Strafen mit delöhltnefe bis
schnäufend Mart ober mit einer diefer Strafen mit delivafit:

1. wer die sehnefesken Hödhipperis überschreitet.

2. wer einen anderen zum Abschipperis überschreiten merden,
oder sich zu einem solchen Bertrage ordietet;

3. wer einen Gegensiand, der von einer Aufforderung (§ 2. 8
des Geschebe, deterfreihe Decksipperise) detrossen ist, deleiste
isaalt, beschädigt ober gerführt, der der hehrbe zum Bertraf don Gegensianden, für die Dochspreis estgeleit find,
nicht nachkommt;
uer Bereike, an Gegensänden, für die Dochspreise feitgeset find,
wer Bereike, an Gegensänden, für die Dochspreise berschmistelt jahr.

laffenen Ausführungsbeitimnungen gunvierfembelt.
berfähliche Juneberhandbingen gogen Kunnner i oder 2
Belditrofe mindefient mit das Doppelte des Betrages zu
n, um dem der Zoditiveren interfatritten medden if oder
Bellien der Nummer 2 berfatritten medden ift oder
Bellien der Nummer 2 berfatritten medden ift oder
Bellien der Nummer 2 berfatritten med in deleitung
am John middennker Hinfande fam die Gelbitrate bis
Bolifie des Rindefibetrages ermößigt merken.
Den fällen der Rummer 1 um 2 famn neben der Getrafe
met meden, daß die Beruteilung um folien des Geluifrantische Berungsungsfaren ift; auch fann neben Gefängnisderfinit der fürgerlichen Gerentoste erfannt merden.
Ettel fung um Grundelung der Gesenwande aus
Ettel fung um Grundelung der Gesenwande aus

Bon ber Betanntmachung betroffene Gegenftanbe.

Son diejer Befanntnadung i detroffen wird Leder jeder Gerfunft, unaddingig von seiner Benemung und unaddingig von Gerbart und Juridkungsort.
Richt befroffen von diejer Befanntmachung "ird Leder, das aus Häuft befroffen um dießen bergeftellt ist, die Gigentum der Koijersichen Marine sind.

pöditpreis.

1. Berfaufspreis des Berftellers und der Gerbervereinigung. Der Berfaufspreis des Berftellers und der Gerbervereini-

die sich die strosbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Nu Gefängnis dis zu einem Jahre oder mit Gelditrafe zu zehntausend Nart wird, sofern nicht nach allgemeinen argesehn döbere Etrafen berwirft find, bestraft:

1. Der unbefugt einen bejdbiognohmten Gegenhand beijeitefdafft, befdabigt oder gerifdet, bernechet, berfauft oder
lauft, oder ein anbezes Beräufsetungs- oder Ernechegefdahlt über ihn abfdhieß;
gefdahlt über ihn abfdhieß;
ner ber Berpflidhtung, bie befdlagnahmten Giegenhände
gu bertochten und pfloglich au bekenbein, gutoberbandeit;
here ben erfankenen Musführungsbeitimmungen guwiberbandelt.

hambelt.

"Ber vorjöblich die Ausfunft, au der er auf Grund diefer etamntmadeung verpflichet ift, nicht in der gefehten Artif en ilt oder nortgenische oder unsollichandige Angaben under der nie vorjöblich der Einficht in die Gefehte der die eichstindigen oder der Gefehtstagung der Berichtstagtungen oder Ausman der Einfacht der Unterflichtspriefe oder die Gefehtstagung der Der met vorjöblich er vorgescheichenen Zagersüche einstagten der a. fähren unschäft, die den Ausman der State der die die Gefehren Gefehren Gestäte der Gefehren Gefehren Gestäte der Gestäten der Gefehren Gestäten der Gestäten de

gung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht über-

2. Bertaufspreis bes Groftfanblers.

Serfaufspreis bei Großbänblers.
a) Der Berlaufspreis von gangen oder halben Sänten Stensläden. Söllen oder Akanten darf beim Großbänbler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Samdert überidreiten.
b) Set der Großbänder jedech Soblieder oder Bochelekt aus Großbiokhalter in sangen Sänten gefauft imb darams sternitude gefahriten, to darf er deim Beiterbefauf dieser Sternitude den für fie im § 3 angegebena Grundpreis um fünft vom Sunderr überichteiten. Sternitud im Sinne beier Beitimmungen ift ein Stille Sode. das aus dem beiten nicht absülligen Zeil der Saut beifeit und nach dem Balte zu höchlerst bis auf Borberfaus, dem dem dem Balte zu höchlerst bis auf Borberfaus, dem dem Balte zu höchlerst bis au den Rienumen reicht.

Berfaufspreis bes Aleinhandlers.

nan dem Senade al Bodificus des ju den Alemania com
3. Berfaufspreis des Alciubändlers.

a) Der Berfaufspreis von gangen oder balben Händenler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehals zwölf dem Jundert überfahreiten.

b) Der Berfaufspreis von Aussichnitten aus Sobileder oder
Bachelder darf deim Beleindindler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzu dem Annedert überichteiten. Unter "Aussichnitten" inn Stilde zu

verlichen, die nundpreise im nicht mehr als zwanzu dem An
dert überichteiten. Unter "Aussichnitten" inn Stilde zu

verlichen, die nundpriens ein Duadvat von 4x4 am.

den der ein Rechtet von 24x32 am decken.

An mer el un g.: Diermach dorf beim Berfauf lehter

dond 3. B. der Aussichnitt aus dem Rerntitüt von Ros
folloher der Bertflaffe A. Zortiment II, nicht innebe als

solloher der Bertflaffe A. Zortiment II, nicht innebe als

solloher der Bertflaffe A. Zortiment innebe als sichen und Sentituden von Rindsbelleder der Bertflaffe B. Zorfi
ment III, dirten nicht mehr als 987 Bart. Aussichnitte

islehen Zobers aus dem Kolls nicht mehr als 5,92 Mart

für das Rilagnamm folten.

Tils Rilenbändler im Ginne dieler Bestimmungen gelter

Roderbändler, deren eingelne Bertfäufe am einen Kunden Mes
sen im Berte von 200 Mart in der Mogel nicht überfereiten

mid auch im letten halben Jahre der Mogel nicht überfereiten

mid berte den Rode sein Leber-Rieinbandelspeicklist dem let
bieten Boraussteumam bürfen und Gerbereien, Juridereiten

den Gerbändler, die ein Reder-Rieinbandelspeicklist dem let
den Berte von 100 Mart in der Wogel nicht dem let
bieten Boraussteumam bürfen und Gerbereien, Juridereiten

der Schaftmandauf in der ein Reder-Rieinbandelspeicklist dem let
berten Den biedifichen Son Bart den unter Effert 3 diese Boraphen ungegeben unge

§ 3. Grundpreife für Peber.

		b.			1 .		
1					1 "		
1,708	art	Dide	Aorm		Bertfla !!	en	ber Jahlen
8	in that			A	B	0	unter d.
14	Sohlleber, Bacheleber, Branbinblieber aus		ganze ober halbe Säute	7.40	6,75	6,00	
16	Sohlleber, Bacheleber, Brandfohlleber aus beschlagnahnten Sauten undfellen aller Art mit Ausnahme von Rohhauten	in allen Stärfen	Rernitude	9,50	8.75	8,00	1
10	urt mit Ausnahme von Robhauten	Lundren Contress	Balle	5.80	5,25 4,25	4,50	
			Hanten	4,80	4,25	3,50	-
2a 2b	Roh-Sohlleder, Bacheleder, Brandfohlleder		Schilder mit Rlauen	6,25	5,25 6,25	-	-
			Remjülde	7,00	6,25	-	
3	Fahlleber pflangl. Gerbung, auch Majttalb- leber im Gewicht v. über 31/3 kg f. das Fell			100	1		1
33			gange oder halbe Saute	11,50	10,75	9,00	Marf für 1 kg
4	Rog-Oberleber pflanglicher Gerbung		gange ober halbe Salfe	11,00	10,25	8,50	Rettogewicht
5a	Blanfleder, ungefpalten mit mindeftens 5,		FINESTER .				
56	und höchstens 10 v. d. Fettgehalt Blantleber, ungespalten mit minbettens 5.	3 mm und mehr		9,00	8,25	7,50	
	Blantleder, ungelpolten mit mindeftens 5, und höchtens 10 v. 5, Fettgebalt Blantleder, gelpolten '), mit mindelten 5, und höchtens 10 n. 8, Fettgebalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
6	und höchitens 10 s. S. Rettochaft.	über 2,5-3 mm	gange ob. halbe Saute	10,50	9,75	1	
7a	Blantleder, gespalten "), mit mindeftens 5, und bochftens 10 v. g. Fettgehalt		The state of the s	N. A. S. S. S. S.	10000		
7b	Blantleber, geipalten *), mit minbeitens b.	• 2-2,5 ,,		12,00	11,25	7	2Nart
- 19	Stantleber, gespalten "), mit mindestens 5, und höchstens 10 v. g. Feitgehalt	. 1,5-2 .	1	18,50	15,50	-	für 1 qm Maschinen-
Sa	Treibriemenleber pflanglicher Gerbung, mit						mak
86	mindeftens 6u. hochitens 10 v. B. Fettgehalt	-	Rernftude, turg geichn.	11,00	10,25	9,50	1
333	immoritons & ii. hochitens 10 n & Gettachate	-	Reenftude, lang gefchn.	10,00	9,25	8,50	
Sc	Treibriemenleder pflanglicher Gerbung, mit mindeftens 6 u. hodftens 10 v. D. Feitgehalt		Schultern	8,00	7,00	- 6,00	
-				ctoo	1 .,,,,	1 0,00	H
- 1				1	Sorte		
9a	Treibriemenleber, reine Chromgerbung, mit	E CHUI S		1	l II	ım	-
95	mindeltens 6 u. boditens 15 p. S. Gettoehalt	-	Remitude, furg gejden.	13,00	12,00	11,00	Matt für 1 kg Rettogewicht
-	Dreibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindeftens 6 u. bochftens 15 v. b. Fettgehalt	_	Remitude, lang gejchn.	12,00	11,00	10,00	1
90	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mindeftens 6 u. höchstens 15 v. g. Fettgehalt		Schultern		107,750	1	
				9,00	8,00	7,00	
10	Gleitschutzleder, reine Chromgerbung	-	Reinftude, turz gefdyn.	14,50	-	-	H BELLEVILLE
11 a	Spalte, gewalzt, für Gohlen u. Branbfohlen		gange ob. halbe Spalte	4.00	3,50	3,00	
11b		mallen Stärlen	Reinstüde Salje und Seiten	5,00	4,25 3,00	3.50	1
100				3,50	3,00	2,00	Mart für I que
12	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder	unter 2 mm	Remitüde	12,00	10,00	8,00	2 Majdinest
13	Spalte als Futterleder	. 2 .		7,00	6,00	5,00	maß
14a	Transparentleder	2,5 mm u.darüber	gange ober halbe Saute	7,25			
146	Transparentspalte	unter 2,5 mm		8,00	-		2Nart
15a 15b	atansparentipatte	-	ganze od. halbe Spalte Remitude	4,50	-	-	h tur I kg
15 c		10 - I 19	Salje und Geiten	5,00 4,00	of I	III d	Rettogewicht
16a	Chromrind-Oberleder jeder Ert einfellichlich	A STE THE	A STATE OF STATE	100	10 3		H.
	Mojttalbleber über 1., om je Well meffenb.		Taxage - V		4	1.5	
16b	ichmars Oberleber jeber Mrt einschließlich	mindeftens 2 mm	gange ober halbe Häute	16,00	15,00	18,00	1
	Raftfalbleber über 1,, am je ffall messen, sarbig, auch feldgrau (ohne Ladaufitrich). Chromeind-Oberleber jeder Art einschließlich		100		- 3		-
17a	Chromrind-Oberleber jeder Art einlaflichtich	. 2.	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	18,00	17,00	15,00	
	majutatotever uver 1, am je Well mellend.		The state of the	77746	100	34	Mart für 1 gm
176	Chromrind-Oberleder jeder Mrt einichlieglich	unter 2 mm		14,50	13,50	12,00	Majdinen-
	Migittableber ther L. om is Bell mellend			-		15.10	maß
	farbig, auch felograu (ohne Ladaufftrich) . Chrom-Ralbleber jeber Art, auch Befleibungs-	. 2 .		16,50	15,50	14,00	
18	leder, fdmars.						

") Gespaltenes Stantleder mut im Recriftud überall eine gleichmäßige Stärte aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärte ist im Rern zu meilen. Die Stärte der Abfalle, Seiten, Röpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärte des Recris.

	•	b.			1000	d.			· .
816. Str.	-m	Die.	Sorm	6 orte				Bedeutung der Jablen	
0			A TENER LA	1	11	1	m	IV	unter d.
19	Ralbleber pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Hell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Hell wiegenb	Ξ	ganze Felle	14,00 15,00	13,2	5 11 5 15	1,00	9,00) Mart für 1 kg Rettogewicht
20	Ralbleder für Futter- und Ginfaßzwede .	12 -		17,50	16,5	0 11	5,00	12,00	1
21	Chromrof-Oberleder (Gax- und Chevreaux-	-	gange ober halbe Balfe	12,75	11,2	5 1	3,75	_	
23 a 22b	Schafleder, alaungar, weiß gefärbt	Ξ	gange Telle	10,00 18,00			00,0	=	
23 a	Shafleder, dromgar ober anderer mine- ralifder Gerbung, ungefärbt		The state of the s	12,50	10,0		.00		
236	Schaffeber, dromgar ober anberer mine-				B 00000				
23 c	ralifder Gerbung, ichmars			14,00	1553		00,00		Mart für
	ralifder Gerbung, farbig			16,00	14,0	0 12	2,00	-	I qm
24.8	Gafleber, lobgar ober anderer pilanglicher Gerbung, ungefärbt	-		12,50	10,0	0 8	1,00	-	maß
24 b	Schafleder, lobgar ober anderer pflanglicher Gerbung, ichwara. Schafleder, lobgar ober anderer pflanglicher	-		15,00	12.0	0 10	,00	1	
24 c	Gchafleder, lobgar bber anderer pflanglicher Gerbung, farbig	1.		17,00	14,0	0 12	00,	_	1000
25 -	Biegenleder feder Gerbart, fcmars	-	The state of	19,00	15,0	0 13	,00	8,00	
26 a	Raninleder, lohgar ober anderer pflang-	1			1		_	HE	
26Ъ	Raninleder, dromgar ober andere mine- ralifder Gerbung, ichwary			11,00	3,0	88 83	,00		Tall Park
26 c	Bortefeuilleleber aus Raninfellen	17 三湖		12,00 16,50	10,0		,50	=	
6			MARKET IN	Sorte				-	X SOCIO
			MARKET STATE	1	n	111	IV	6445	
27	Betleibungoleber und Schuhoberleber aus Reb., Renntier- und Gemsfellen jeder Berbart			-	13,00		7.00	-	
28	Beffeibungsleder und Eduboberleder aus Dirid- und Clentierfellen jeder Gerbart :	Sales and	100 St. 100 St. 100	10/00	13,00	11,00	7,00	3,00	Rart für 1 qm
29	a) Jelle die 1 qm Größe	. =	1	14,00 13,00	12,00 11,00	10,00	6,00 5,00	3,00 3,00	Majdinen- mak I Mart für I ker
200	Main		Annue Schutz	3.00	7,50	7,00	-		Mettogewicht

1. Ginreihung in bie Bertflaffen.

Die Lederarten der laufenden Rummer 1 bis 8 c einschließ, lich der Breibliche werden eingeteilt in Bertfloffen und diese wieder in Sortimente.

Die Einfeilung des Leders in Wertflaffen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Bertliafie A unfohr um Zeher, defen befein Gerbung, Burtliafie A unfohr um Zeher, defen Gerbung, Burtliafie ung, Ziodung und allgemeine Beschaffendeit zu feinem zweientlichen lochmännischen Beontandungen Anlah dietet. Zeder, das diesen Anforderungen nicht entfericht, fällt unter die Bertliofien B oder C.

Bertlisse B untagt Leder, die gegenüber den Anforderungen an Leder der Bertlisse A bereits nicht unweientliche Pakingel aufweit, 28. unvollfändige oder ionit teblerheite Gerbung oder mangellisite Bearbeitung oder Anröstung.

Bertflaffe C unfoht Lober, das gegenüber den Anforderungen an Lober der Bertflaffe A grobe Mängel autweift, die 28 für die Berwendung auf teinem bouptiächlichten Berwendungsgediet als nicht geeinnet ertdeinen laffen, aber noch ieine Berwerlung auf Anforfigung oder / Andochterung befilmuter einzelner Gegenflände aus Leder gestatten.

Leder, das ieiner Beichaffenheit nach nicht mehr unter die Berttlosse C zu rechnen ist, much entsprechend niederiger be-

Der Ariegs-Robitoff-Abteilung des Königlich Breußischen Artiegaministeriums bleidt es wochefalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelbeiten für die Einrelbung des Leders in die Bertflassen lich ergeden.

Mängel der Robmare, wie Schnitte, Engerfinge, Faul-stellen u. dat. sowie vereinzeite, örtliche Nelchsoigung des Leders ind ohne Einfluft auf die Einreibung in die Wertflaffe. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I amfaßt nur Leber aus schlerfreier Rohman, das außgedem seine oder nur ganz unerhebliche örtliche Be-schädigungen ausweitt.

Sortiment II umfaßt Leber mit leichteren, Sortiment III Leber mit ftarfen Beichädigungen.

Es bermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichtere Beichädigungen)

um 5, v. g. bei den unter ifde. Rr. 3 und 4, um 3, v. g. bei den übrigen im Bertfloffen eingeteilten Leberarten;

für Sortinent III (ftarte Beichödigungen) um 10. v. S. bei dan unter ibe. Rr. 3 und 4, um 6 v. S. bei den übrigen in Bertflaffen eingeteilten Leberarten.

Bei der Berechnung ift von der Bertflaffe auszugeben, in die das betreffende Stüd gebort.

2. Ginreihung in Die Sorten.

Die Lederarten der faufenden Rummern 9a bis 29 einichlichlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leder's in Sorten betrifft die handels-übliche Abstufung in der Bewertung des Leders noch feiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonberflaffe.

a) Bei löharent Sohlieber und Bacheither der laufenden Rummern 1 a bis 1 d einfallehlich der Kreisbalel darf uon den Keritellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Kreisbalel für Bertflaffe A feligelehten um 10 b. 3. überfalreitet, lofern das Leder, abgeleben von der Gerbauser, nachweistig nach den Friedensvorideritten der Seeresverwaltung bergeitellt ist (Sonderflaffe).

Als Gerbdauer des Leders gift die Zeit, in welcher fich das Leder in gerhloffialtigen Brühen (Karben), Bertenten umd Eruben beimden bat. Das Soblieder darf mur auf foltem Bege bergeftellt fein. Die Gerbdmer muß bei Soblieder mindeftens 12 Monate, bei Bacheleder mindeftens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete auftändige Militärbeteblshober be-balt fid vor, derfiellern von Leder, das als "Sonder-flaße" geliefert worden ist, jedoch binsicklich feiner Be-dichtienbeit den au stellenden Anforderungen nicht ent-ioricht, das Recht zu entziehen, Leder au den Breife der Sonderflasse au berechnen.

bei Geber der lanfenden Rummern 2 a bis 8 c einschließlich der Breistafel fann den Serftellern gefintlet nerden,
einen Grundpleis zu berechnen, der den in der Breistafel
ihr Bertflasse A festgesehren, der den in der Breistafel
ihr Bertflasse A festgesehren um 10 v. S. überschreitet,
tofern das Leder von ungewöhnlicher Bitte und, abgefeben
oon der Gelddauer, nach den Friedensvorichristen der
Seeresbertvollung bergestellt ist.

Seeresderwaltung dergeitellt itt.

961 Zeder der louienden Ammmern 1 a dis 8 e einschließigh der Breitsleife kann den Hertfellern gestattet werden, einen Grundpreis au berecknen, der den in der Bereitsleif lie Beerstafel A schgeichten um 5, d. 3, überschreitel, eigen das Leder den um angenöhnlicher Gülte ist und wenn es nach einem anderen Berüdden-als noch den Ariedensvorlchriften der Seeresdermaltung beraeftellt in Anträge sind zu richten an die Geschütsließe der Gultenstellt in Anträge sind zu richten an die Geschütsließe der Gultenstellt in Benachmen sir Sederhöckspreise in Bertin W 9 Wadapetter Ectoge 11/12. Die Bortnitung der Altmäge erfolgt durch die Gutachterfommission sir Lederhöckspreise im Benehmen mit dem Ledersamseilungsamt der sireals-Robotion-Worlelman, Die Gutscheldung ihrer die astellten Anträge behält sich der unterseichnete unfändige William-Beigelissader vor.

4. Grundpreis für Leber ohne Ropf.

Nie Leder aus Großwießfäuten (§ 1 a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. A. R. A.) ohne Ropf (mit Ausnahme von Spoten), das in Horm ganger oder balber Huste geliefert wied, erböht fich der in der Breistafel für gange oder balbe Huste Gaute angegebene Geundpreis um 5 v. S.
Bei Berechnung der für den Berfaut im Aussichnitt genäch § 2 guidligen Breite bleibt dieser Aussichauft genäch § 2 missignisten Beite bei Aussichnitts für alle für Leder aus köpfigen wird unförfigen Säuten gleich.

5. Preisberedmung für geriegte Stude.

Abgeichen von den im § 2 unter Zitter 2, Buditabe b, und anter Zitter 3, Buditabe b, behandelten Hollen darf, toenn gange oder holbe Soute, Remitide. Flanken ader Sollie nicht als

in die zeriegt verlauft werden, die Summe für die zeriegten Gegenstände geforderten Breife den für Gegenstand als Canzes settgesetzten Breis nicht übersteigen.

Unmerfung: Gur Beberabialle, Die bon ber Erfahioblengeiellichaft, Berlin, Bilbeimitrafie 8, iber-nommen werden, fest diese Geiellichaft den Breis feit (Befanntmachung, betreffend Ausführungsbeitimmungen gu der Befanntmachung über den Berfehr mit Schub-iobien, Sobienichmern, Sohienbewehrungen und Lebereriatitoffen bom 4. Nonuar 1917, Reichs-Geiethl. @. 10).

Miles Leber in Jornu ganger oder balber däute oder in Korm von Kernstiden, dällen oder Flanken, dei Rohleder in Jornu von Killen oder Edidden darf nach dem Interstitete von Killen oder Edidden darf nach dem Interstitete eine Auftraltieten gelangen, sofern es vom Serfteller mit feiner Ättna, dem Buditaben der Sbertflöße und der Munuer des Zertments durch Etempeldruck oder in unverlöhdlicher Edictit gesenseichnet ist. Loder der Sonderflöße mit gatigat des Buditabens der Bertflöße der Bertflöße in Vergen.

8 4. Mengenfeftftellung und Bahlungebedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreite für das dieigramm angegeben find, muß die Breisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Wahgedend ift das Gewicht des Lebers in einem Bultande, in welchem Oberleder die dum dirtitte Ange, anderes Leber die gum odten Ange nach Empang dein Emilianger bei normaler Mathenalerung nichts an Gewicht beführt. Die dem Arten, für welche im § 3 Grundpreite nach Mah fehre die dem die Breisberechnung nach Cuadratmeter-Wahdenmaß (dem tatfächlichen Hädermung in Euchtratmeter) au erfolgen. Mah der Rechnung nung die Art (ibe. Ausmare der Breistofel), die Bertffalle, das Gortment oder die Sotte erstelltige. ficitlich fein

b) Bet käufen der amtlichen Beschaftungstellen der rees und Marinebernaltung ist sie die Mengeniesistellung antliche Geistollung in der Bestrandstelle, erieberlichen is nach vorderiger Rachtrodmung dei 10 die 15 Otad C,

e) Die Söchstpreise ichlieben die Rosten einmonastlicher Lagerung nach dem Berfauf, und dei den Breisen gemäß § 2, Zifter 1, die Rosten der Beforderung als aum nächken Gitter-bahnbes dere bis aur nächten Anschriebtle des Schiffes oder Rahnes sowie die Rosten der Berladung ein.

d) Hir Berpadung in Rechnung gestellte slosien ind dem Säufer obne Mogag mieder gutgubringen, isfein er die Ber-pochung unverg\u00e4gilglich — Fracht zu La\u00e4re des Bert\u00e4ntfers —

e) Bermittelungsgedühren (Prodifion für Monuniffionäre und Agenten) dürfen nur inforeit auf den Berfanfspreis au-gerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zuläffige Söchstpreis hierdurch nicht überschriften wird.

1) Die Söchstreife gelten für Zohlung bei Gupfang. Wird ber Söchstreis gestundet, so durfen bis gu 2.v. S. Jahresginfen über Reichsbonfbisson bingugeschlagen werden,

Beichlagnahme.

Sciglagachme.

a) Alles Leder jeder Herm (auch Abfalle) ist, joweit en sich im Eigentum, Besti oder Genaberiam einer Gerberet, Jurichteret oder Gerberveteinigung besindet, bestädigandbant.

The Beschädengabure dar die Bestämm, des die Beschadure verbeten ist nah rechtsgeschäftliche Bestämm, des die Beschadure verbeten ist nah rechtsgeschäftliche Bestämmen sieden Beschüderen gesche die im Besge der Brongscollisterlung einem Beschädengen zu der Beschädenge steilen, Den rechtsgeschäftliche Bestämmen sieden Beschädengen zu der Beschäderungen und Bestämmen zu der Arreitsollschung erfolgen. Terd der Beschäderung deich die Beschäderungen und Bestämmen zu der Arreitsollschung erfolgen. Terd der Beschäderung der Arreitsollschung erfolgen.

b) Zie Beschägerung und Ableierung ist nur ersaubt 1. auf Grund ichtristlicher Anweitung des Sebergameisungsammtes der Arreitsollschung erfolgen.

b) Zie Beschägerung und Ableierung ist nur ersaubt 1. auf Grund ichtristlicher Anweitung des Schadstellereitungsammtes der Arreitsollschung des Schadstellereitungsammtes der Arreitsollschung des Schadstellereitungsammtes der Arreitsollschung des Schadstellereitung den Schadstellereitung der Schadstellereit

den. Diele Bedingung gilt nicht für erlaubte Berfäufe treigegebenen Leders nach dem Auskande innerhalb der Geltungsdauer der Bustuhrbemilitzung sowie für die von der
Kriege-Robliof-Abteilung des Königlich Breufischen
Kriegeminiterung genechtigten Berfäufe der KriegelederAffriegefellichaft.

e) De Beichlagnahme ist. mit der Ablieferung an die amt-liche Beichaffungsstelle der Beeres- oder Marineverwaltung oder

") Unweifungen gemäß Endfinde is Jiffer i werden lediglich nist Grund amtlicher Zeifiellung des Bedarfs amtlicher Beschof-jungoisellen, exteilt.

") Auf § die derenkfen.

nt dem Empfang des Freigabeideines für die betreffende

Lebermenge erfolden. Anträge auf Archade find von dem Eigentlimer oder Be-figer des Deidugandmiten Lebers auf den bei dem Leberaumei-jungsamt erbältlichen Bordracken zu stellen.

Gingeführtes Leber.

Cingelibetes Leder (and Lederadiälle) ift mit Eingang in das dentide Neidisgediet belchlagnabart und unterliegt der Reldeplidet an das Lederungeihungsomt, Berlin W 9, Budo-peiter Stroffe 5, von den Bordrude für die Meldungen anga-teideren find.

Jorden find.

Bur Meldung verpflichtet ift der erste Empfänger ir faild 5 Tage nach Eingang der Bare bei ihm oder feinem L

\$ 7.

Burudhalten von Borraten.

Bei Buriidholtung bon Borraten ift die Enteignung gu ge

Lagerbuchführung.

a) Ber beidiganohmes Zeder in Gewahriam hat i, bat ein Lagerbuch au führen, auß dem der Befand und jede Beränderung des Borrates ernätlich sein muß.

b) Neber dem gemäß § 5 Buditabe o dieser Befanntmadman entnommene Leder jowie über die gemäß § 4 Biffer III der Befanntmadmang Ar. L. 1117, 17, R. R. R. G. auf Gerbang in Zohn angenommenen Sänte und das dorant dergefiellte Leder dat jede jum Berteilungsplan der Artieglieder-Artiengesellächt gelörige Gerbert ein besonders Buch zu führen.

c) Zeder gemäß § 6 Reideptlichtige dat ein Lagerbuch den Werdelcheinen entsprechend zu führen, aus dem jede Kendertung des Borrates erfichtlich sein muß.

8 9. Mufragen.

Anfragen und Antröge find, jofern fie fich auf die in §§ 5, 6 und 8 entheltenen Befrimmungen bezieden, an dei Leberguweijungsamt in Berlin ES 9, Buddpeifer Etrofe 5, Anfragen und Anträge von Briodperionen, Jitanen, Ber-benden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Be-famtinachung lind, jofern sie isch auf die Breise bezieden, an die Gelchäftistelle der Gutachterfommission für Leber-böchipreise in Berlin W 9, Buddpeifer Etraße 11/12, ju richten

Infrafttreten.

Die Befonntmockung tritt mit dem 20. Oftober 1917 in.
straft. Mit ihrem Infraftireten tritt die Befonntmockung vom 5. Maggift 1916 Ir. Ch. II. 888/7. 16. K. A. A. wie die Rochtrasbefonntmockung vom 1. April 1917 Ar. L. 888/3. 17. St. A. A. außer Straft. Bilhelmshaven, den 20. Oftober 1917.

Der Feitungstommandant.

Befanntmadjung.

Und ist eine größere Fläche in bestem Knäturzustande befindliches Geeffland in der Räch des Vadundese Crisem für den Andens von Konfossen gegebeten worden. Diesenigen Personen, die sich für den Gemüsedan der interesseren, bitten wir, die gum 28. d. M. auf dem Arthaule Zedeliusserade, Jimmer 2, voczysonenen. Küpringen, den 19. Oktober 1917.

Stadtmagiftrat.

Dr. Quefen

Befanntmachung.

Bur amtlichen Schauung ber Gemeindewege im

gu feben, soweit fie nicht gepflostert find, aufzurunden und gehörig zu spuren, die Weggrüppen der Juspwege zu rei-nigen, die Deden, Bäume und Gesträuche an den Wegen aufaufdmeiben und die Begberme - bon Geitripp frei

Wegen unterlaffener ober mangelhafter Erfüllung ber Bemplicht wird nach der Begeordnung e bis gu 30 Mart erfannt werden. Rüftringen, den 19. Ofwber 1917.

Stadtmagiftrat.

Befanntmachung.

Die Abschnitte 1—4 der Kudsenbeganpsschie mit unbersenunmern 24 001 und böher find in der Zeit 25. Cflober 101 1. Wosender stöllig Beidgeiti, sann der Abschnitt d beliesest werden, die 5-Zentner-Abschnitte am dem Begundschein noch niden find.

Ortstoblenftelle.

Befanntmadjung.

Im bieligen Begief ift eine geößere Angobi Rini Geklöchtvieb aufgubringen. Um unmötige hörten neiben, erfuden wir die Beither vom Schlocking abzugebendes Bieb möglicht umgebend beim Brie-orgungsennt anguirellen. Ich fir einig ein, den 10. Oftober 1917.

Rriesgverforgungeamt.

Die nächfte

Brotfarten-Uusgabe

Mittwoch, den 24. Ottober 1917, nachmittage bon 3 bie 5 Uhr, mtliden ebangelifden Boltofdulen ftatt. Brotteten werben bie

Reichsfleifd=, Lebensmittel= und Stäfcfarten

ausgegeben.

Borzulegen find die Brotausweiskarten. Wir machen besonders darauf aufmerkan, daß jeder mechen besonders darauf aufmerkan, daß jeder verbflichtet is, die Karten nur von der für seinen Wohnbegiet in Frage sommenden Chule zu dolen mod daß für eine nachträgliche Belbertigung in den Brotkartenftellen eine Gebühr von 25 Kiennig zu zahlen ist. Ber zur Ausgabe in den Schulen nicht selbs sommen kann, darf jemand schulen nicht selbs sommen kann, darf jemand schulen nicht selbs sommen kann, darf jemand schulen nicht selbs karten sind vongen und Empfang in dem betr. Schulenum undzuggäblen, da Nachforderungen nicht auersennt werden.

"Bolle Brotsarten erhalten iest auch die Rinder vom 2. Lebensjahre ab, ebenfalls Kösfearten. Eine Lebensmittelkarte erhalt jede Berfon, auch kinder im 1. Lebensjahre.

Bültingen, den 19. Ottober 1917.

Ariegeverforgungeamt.

Befanntmachung.

Brot-, Butter-, Buder-, Gier-, Bleifch-, Kartoffel- und Lebensmitteilarten

arte. arte.

Brotfartenausgabe in den Schulen, potere Beanftandungen finden teine Berudfichtigung. Den Er möglichst r austrogen, i Wer n auftrogen, da Erfan für verlorene Karten nich Ber nachträglich die Ausgabe verlangt bühr von 29 KF. zu entrichten. Bilbelmshaven, den 19. Oftober 1917.

Der Magiftrat. Bartelt

Befanntmadjung.

Dit Genehmigung Großberzoglichen Ministerium nern ist dem Alexary Dr. dagena aus hohenti-zeit Beternär in Wilhelmshaven, Dring-dei-nise 16, die Bahrnchmung der Felstäckschan chinenschan für den Beschauberiet Am Küleri-eit nicht Schlachthausunang desieht strückere Gen-ten hie Schlachthausunang desieht strückere Gen-nende, übertragen. Dr. dagena benutzt den Bei poel "hodenschen 16. Ottober 1917.

Grobbergoglich Oldenburgifches Umt Rüftringen. 3. 21.: 20 a.d.e.

Gotbantaufsitelle Rüftringen Die Rüftringer Spartaffe

ntmmt in ihren Dienststunden 9 bis 1, 3 bis 5 Uhr gerne Goldschmud gegen

Gegr. 1887 Ch. Popken Zelefon 541 Beerdigungs-Institut "Friede"



alten Garnifonfried gegenüber, erlebigt alle einer Beftattung,

Treffen

5. Reisner

Die Schrift der Zufunft!

Bin Itets Räufer

guter, neuer und get Möbel u. bergl., fow Sausstände und Wa

Hinrich Mammen (G. Briet Ww. Rachf.), Rült Börfenftr. 111, am Rathaus

Lehrzeugnisse

Paul Hug & Co. Möbel billig.

Wenzels Seifengelhalle